

Begleittext
zum Doppelblatt
FLÄCHE, RECHTS- UND
VERWALTUNGSSTELLUNG DER STÄDTE
IM 19. UND 20. JAHRHUNDERT
aus dem Themenbereich IV
SIEDLUNG

von
Hans Friedrich Gorki

Herausgegeben von der
Geographischen Kommission für Westfalen
Landchaftsverband Westfalen-Lippe



Aschendorf Münster
1993

INHALT

1.	Einführung	1	1801	13
2.	Die Grundlagen	2	3.2 1816/17 bis 1871	13
2.1	Karte 1 „Fläche und administrative Stellung		3.3 1871 bis 1895	14
	1895 bis 1990“	2	3.4 1895 bis 1925	16
2.2	Karten 2.1 „Städte und Minderstädte 1801“ und 2.2 „Städte und Titularstädte 1858“		3.5 1925 bis 1961	17
	Abbildung 1	3	3.6 1961 bis 1990	18
2.3	„Die Entwicklungsverläufe“	3	3.6.1 Verlauf	18
	Die Entwicklung	13	3.6.2 Ergebnis	19
			4. Wandel der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert	22
			Literatur	26

Fläche, Rechts- und Verwaltungsstellung der Städte im 19. und 20. Jahrhundert

VON HANS FRIEDRICH GORKI, DORTMUND

1. EINFÜHRUNG

Mit „Fläche, Rechts- und Verwaltungsstellung der Städte im 19. und 20. Jahrhundert“ wird eins der ersten Doppelblätter des Themenbereiches IV „Siedlung“ des Geographisch-landeskundlichen Atlas von Westfalen vorgelegt. Die im Blatt-Titel genannten Sachverhalte betreffen allerdings nicht den Kernbereich der Probleme des herkömmlich als Siedlung verstandenen Geographomens Stadt. Das Thema „Stadtfläche“, diese verstanden als städtisches Gemeindegebiet, gilt – abgesehen von Untersuchungen einzelner Städte – geographisch kaum als interessant, sofern nicht die Fläche in Beziehung zur Bevölkerung gesetzt wird (LICHTENBERGER 1986: 86). Demgegenüber begegnet das Thema „administrative Stellung“ geographischer Aufmerksamkeit, gehört es doch zum Komplex der Zentralität; allerdings steht es hier hinter den vielfältigen Erscheinungen der freien, d. h. der nicht behördengebundenen, Zentralität zurück. Schließlich sind die historischen Themen des Stadtrechts und seiner Schwundformen für die moderne Stadtgeographie ausgesprochen marginal. Mithin bedarf die Konzeption des Doppelblattes einer Erklärung.

Ausgangspunkt war die Vorstellung, die kartographische Darstellung des Flächenwachstums sämtlicher Stadtgemeinden, differenziert nach charakteristischen Phasen, sei ein Desiderat zumindest der Landeskunde. Denn wenigleich man sich bei aufmerksamer Literaturdurchsicht Aufschluß über das zunehmende flächenhafte Ausgreifen der meisten Großstädte verschaffen kann, so gilt das nicht für die Menge der übrigen Städte. Mit dem Thema „Fläche“ war Weiteres kartographisch zu kombinieren. Nächstelegend war von der Sache her das Thema „Bevölkerung“ auf der jeweiligen Stadtfläche, doch wäre das nach seiner Bedeutung ein kartographisches Hauptthema gewesen, das, als Begleitthema eingebracht, nach Erkenntbarkeit und damit nach Aussagekraft stark hätte verlieren und zudem die Darstellung des Hauptthemas erheblich beeinträchtigen würde.

Da nun mit den städtischen Gemeindeflächen zugleich deren Grenzen erfaßt sind und diese nicht gleichen Ranges sind, bot es sich an, Kreisfreiheit kenntlich zu machen und dann noch die Stellung in der allgemeinen Verwaltung zu berücksichtigen. Damit war das Begleitthema „administrative Stellung“ gegeben, das sich unschwer durch Signaturen ausdrücken ließ.

Auf diese Weise wurde in der Hauptkarte (Karte I) der knapp hundertjährige Zeitraum einer Entwicklung erfaßt, die mit dem Unterschied von kreisangehörig und kreisfrei ein rechtliches Element enthält. Das ließ es als sinnvoll erscheinen, in den Nebenkarten (Karten 2.1 und 2.2) den westfälischen Städtebestand nach verschiedenen Stadien seiner Rechtsstellung darzustellen und durch diese Ergänzung die Hauptkarte historisch zu vertiefen, was auch insofern nicht abwegig ist, als die in ihrer Ausdehnung um 1895 erfaßten städtischen Gemeindeflächen einen Zustand repräsentieren.

Mithin ergibt sich im Zusammenhang der drei Karten des Doppelblattes ungeachtet ihrer in bezug auf das Objekt „Stadt“ nur fragmentarischen Aussage durchaus eine Kontur des städtischen Wandels im 19. und 20. Jahrhundert, der in eine tiefgreifende Wende der Stadtentwicklung geführt hat:

Ausgehend von dem größtenteils alten Bestand an rechtlich städtischen und minderstädtischen Orten über den Zustand kurz nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, gekennzeichnet durch den Unterschied zwischen den nach Städteordnung verwalteten Städten und den Titularstädten, wird die im letzten Jahrhundert eintretende Veränderung der Gemeindeflächen und der administrativen Stellung der Städte verfolgt. Diese Entwicklung ist durch neue Städte, durch das Einsetzen städtischen Flächenwachstums, durch Auskreisungen und durch zusätzliche Kreisstädte infolge der Neubildung von Kreisstädten vornehmlich im Ruhrrevier bestimmt. Sie mündet in den Umbruch der 60er und 70er Jahre unseres Jahrhunderts, als dessen Ergebnis 76 % der Fläche Westfalens städ-

tisch und 90 % der Einwohner Städter geworden und die Zahl der kreisfreien Städte sowie der Kreise und mithin der Sitze entsprechend der Veränderungen drastisch reduziert worden ist. Das Doppelblatt erfaßt diesen Wandel kartographisch durch sechs zeitliche Schnitte: 1801 und 1858 in den Nebenkarten und 1895, 1925, 1961 und 1990 in der Hauptkarte. Der Begleittext ist knapp gehalten. In Bezug auf die Hauptkarte stützt er sich weitgehend auf REEKERS (1977) und MAYR (1990). Für die in dieser Karte dargestellten vier Stationen der Entwicklung der Verwaltungsgliederung, soweit sie mit der Fläche städtischer Gemeinden sowie mit deren administrativer Stellung gegeben sind, darf der Benutzer für Einzelheiten, Umstände und Hintergründe auf diese beiden Werke verwiesen werden. REEKERS hat den 150jährigen Zeitraum von 1817 bis 1967 detailliert aufgearbeitet, und MAYR hat zum Doppelblatt "Staatliche und kommunale Verwaltungsgliederung" dieses Atlas (6. Lfg., Doppelblatt 3) einen umfangreichen Begleittext verfaßt, der den Rang eines Kompendiums der Gebiets- und Verwaltungsgliederung in Nordrhein-Westfalen seit 1966 hat.

2. DIE GRUNDLAGEN

2.1 KARTE 1 "FLÄCHE UND ADMINISTRATIVE STELLUNG 1895 BIS 1900"

Die Stadtfächen sind das Hauptthema der Karte 1. Von 1871 an liegen Angaben über die gemeindliche Flächengröße und deren Veränderungen vor (Statistisches Landesamt NRW 1964). Deren zuverlässige kartographische Darstellung ist jedoch vor dem Volkszählungsjahr 1895 nicht überall möglich, weil erst für diese Zeit eine Karte der Gemeindegrenzen zur Verfügung steht (REEKERS 1974; Beilagekarte "Gemeindegrenze 1897" 1:300 000, und 1977: Beilagekarte 3 "Gemeindegrenzen 1897" 1:500 000). Indessen darf der damit erfaßte Zustand in den meisten Fällen ins zweite Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zurückprojiziert werden (REEKERS 1977: 200 und 302, Statistisches Landesamt NRW 1966: 10). Vereinzelt Mängel der Karte für 1897 wurden korrigiert, so besonders die dort fehlende Grenze zwischen der Stadt- und der

Landgemeinde Breckerfeld mit Hilfe von Unterlagen des Katasteramtes Schwelm sowie die Fläche der Stadt Berleburg aufgrund der Neuaufnahme des Meßtischblattes (TK 25) Berleburg aus dem Jahre 1908. In diesem Falle war es freilich unmöglich, die filigrante Verzahnung der Stadt mit dem gemeindefreien Gutsbezirk Sayn-Wittgenstein-Berleburg in 21facher Verkleinerung wirklichkeitsgetreu wiederzugeben; es konnte lediglich eine grob schematisierte Vereinfachung geboten werden.

Zur Ermittlung der drei späteren Zustände wurden folgende Unterlagen herangezogen: Statistisches Landesamt NRW 1964, Statistisches Bundesamt 1972 und 1983, REEKERS 1977 (Teil C und Kartenblatt 2) und MAYR/KREFT-KERTERMANN 1990.

Die Flächendarstellung der Karte 1 ist so angelegt, daß in den Zustand von 1990 als Kartenbasis die drei älteren Zustände übertragen und farblich kenntlich gemacht worden sind. Entgegen der ursprünglichen Vorstellung des Kartenautors wurden der besseren Erkennbarkeit halber die farbigen Grenzlinien, die eigentlich nur die hinzugekommenen Bereiche begrenzen sollten, auch um die unveränderten Flächenanteile herumgeführt. Das hat ein Nebeneinander von Linien zur Folge, die in Wirklichkeit aufeinanderliegen. Es ist also bei Karte 1 zu beachten, daß nahe parallele Führung der Linienabschnitte Verlaufsidentität bedeutet. Da die Strichstärke einer Breite von 105 µm entspricht und mithin bereits 5 mm einer solchen Linie die Fläche von 0,2 mm beim Kartenmaßstab 1:525 000 von 27,5 ha in Anspruch nehmen, ergeben sich bei Bündelung dieser Linien leider an vielen Stellen gravierende Verdängungseffekte für die Flächenanteile.

Beim genaueren Vergleich der Karte 1 mit jeder der in der Abbildung angegebenen Flächenvergrößerungen in der Karte wiedergegeben ist. Das betrifft mangels ausreichender Darstellungsgenauigkeit sehr kleine Flächenteile, wie etwa die Vergrößerungen von Tecklenburg um 38 ha 1930, von Versmold um 34 ha zwischen 1925 und 1960 und von Altena um 75 ha 1908, um nur einige Beispiele zu nennen.

Grundlage für das Begleitthema der Karte 1, die Kennzeichnung der Städte nach ihrer administrativen Stellung – kreisfrei, Sitz von Kreisverwaltung und Bezirksregierung –, wa-

ren REEKERS (1977), Statistisches Landesamt NRW (1964) und Statistisches Bundesamt (1972 und 1983). Singularitäten (Provinzialverwaltung, Landesregierung) wurden nicht durch Signaturen, sondern durch Beschriftung angegeben.

Die Karte 2.1 stützt sich auf die Darstellung Wredes (1953). Ergänzend herangezogen wurde Haase (1984). Erfabt ist der Zustand nach dem Frieden von Lunéville, der das Ende des alten Reiches einleitete. Der Umbruch deutet sich in der Karte durch die französische Grenze am Rhein sowie durch die Batavische Republik an. Westfalen ist unmittelbar noch nicht betroffen. Seine Territorien mit ihren Städten und Minderstädten sind noch unverändert.

Die Darstellung der Karte 2.2 stützt sich auf REEKERS (1977). Auch hier handelt es sich um Rangunterschiede: Während die Städte, auf welche die Städteordnung für die Provinz Westfalen von 1856 Anwendung fand, amtsfrei waren und zumeist Magistrat und Stadtvorordnetenversammlung hatten, wurden die übrigen als Titularstädte nach der Landgemeindeordnung verwaltet. Mithin kann die Städteordnung als eine Schwundform des Stadtrechtes gelten, durch welche die Städte weiterhin aus der Verwaltung des „platten Landes“ herausgehoben waren. Die lippischen Städte sind, weil für sie die lippische Städteordnung von 1843 galt und sie amtsfrei waren (KNAUT 1961; 96f); mit der gleichen Signatur gekennzeichnet. Die Karte enthält auch die Grenzen der damaligen Regierungsbezirke und Kreise innerhalb Westfalens und macht deren Verwaltungssitze kenntlich.

Die Karte 2.1 „STÄDTE UND MINDERSTÄDTE 1801“ UND 2.2 „STÄDTE UND TITULARSTÄDTE 1858“

Die Karte 2.1 stützt sich auf die Darstellung Wredes (1953). Ergänzend herangezogen wurde Haase (1984). Erfabt ist der Zustand nach dem Frieden von Lunéville, der das Ende des alten Reiches einleitete. Der Umbruch deutet sich in der Karte durch die französische Grenze am Rhein sowie durch die Batavische Republik an. Westfalen ist unmittelbar noch nicht betroffen. Seine Territorien mit ihren Städten und Minderstädten sind noch unverändert.

Die Darstellung der Karte 2.2 stützt sich auf REEKERS (1977). Auch hier handelt es sich um Rangunterschiede: Während die Städte, auf welche die Städteordnung für die Provinz Westfalen von 1856 Anwendung fand, amtsfrei waren und zumeist Magistrat und Stadtvorordnetenversammlung hatten, wurden die übrigen als Titularstädte nach der Landgemeindeordnung verwaltet. Mithin kann die Städteordnung als eine Schwundform des Stadtrechtes gelten, durch welche die Städte weiterhin aus der Verwaltung des „platten Landes“ herausgehoben waren. Die lippischen Städte sind, weil für sie die lippische Städteordnung von 1843 galt und sie amtsfrei waren (KNAUT 1961; 96f); mit der gleichen Signatur gekennzeichnet. Die Karte enthält auch die Grenzen der damaligen Regierungsbezirke und Kreise innerhalb Westfalens und macht deren Verwaltungssitze kenntlich.

Die Abbildung ist folgendermaßen angelegt. Geordnet nach den heutigen Verwaltungsträumen, erscheint das Bestehen jeder Stadt wie auch ggf. deren administrative Stellung als Linie, wobei Veränderungen der Flächengröße – zu allermeist Vergrößerungen – durch einen kleinen Querschnitt und Einmeindungen oder Zusammenlegungen durch Pfeile kenntlich gemacht sind. Weil, wie unben über die gemeindliche Fläche vorliegen, ist die damalige Größenklasse für alle seinerzeit bestehenden Städte durch eine Signatur angegeben, für die zwischen 1870 und 1871 die Linienführung unterbrochen wurde. Bei allen später zur Stadt erhobenen Gemeinden ist die für die betreffende Zeit geltende Größenignatur dem Beginn der Linie vorangestellt worden. An deren Ende stehen die Signaturen für die heutige Größe. Schließlich sind noch die zeitlichen Schnitte der Karte 1 in Abbildung 1 markiert.

Auf der linken Seite sind sämtliche Städte genannt, die – und sei es auch nur vorübergehend – zwischen 1816/17 und 1990 Bestand haben. Dabei wurden die Namen aller erst nach 1816/17 auftretenden Städte eingetragen. Auf der rechten Seite stehen die Namen der gegenwärtigen Stadtgemeinden.

Abbildung 1 ergänzt die drei Karten des Doppelblattes. Es handelt sich um die graphische Darstellung der Entwicklung der Städte

2.3 ABBILDUNG 1 „DIE ENTWICKLUNGSVERLAUFE“

Jahr für Jahr von 1816/17 bis 1990 nach ihm

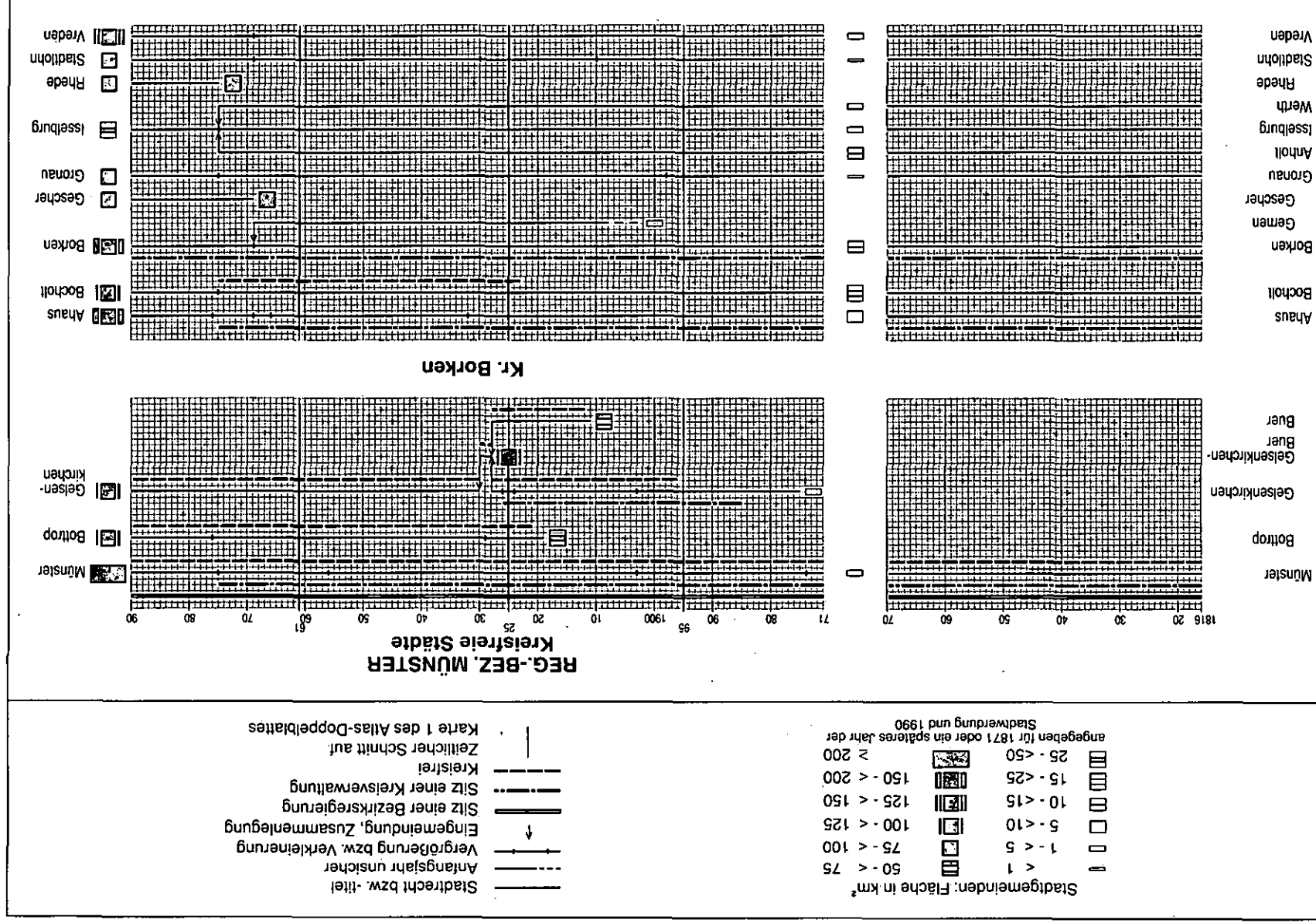
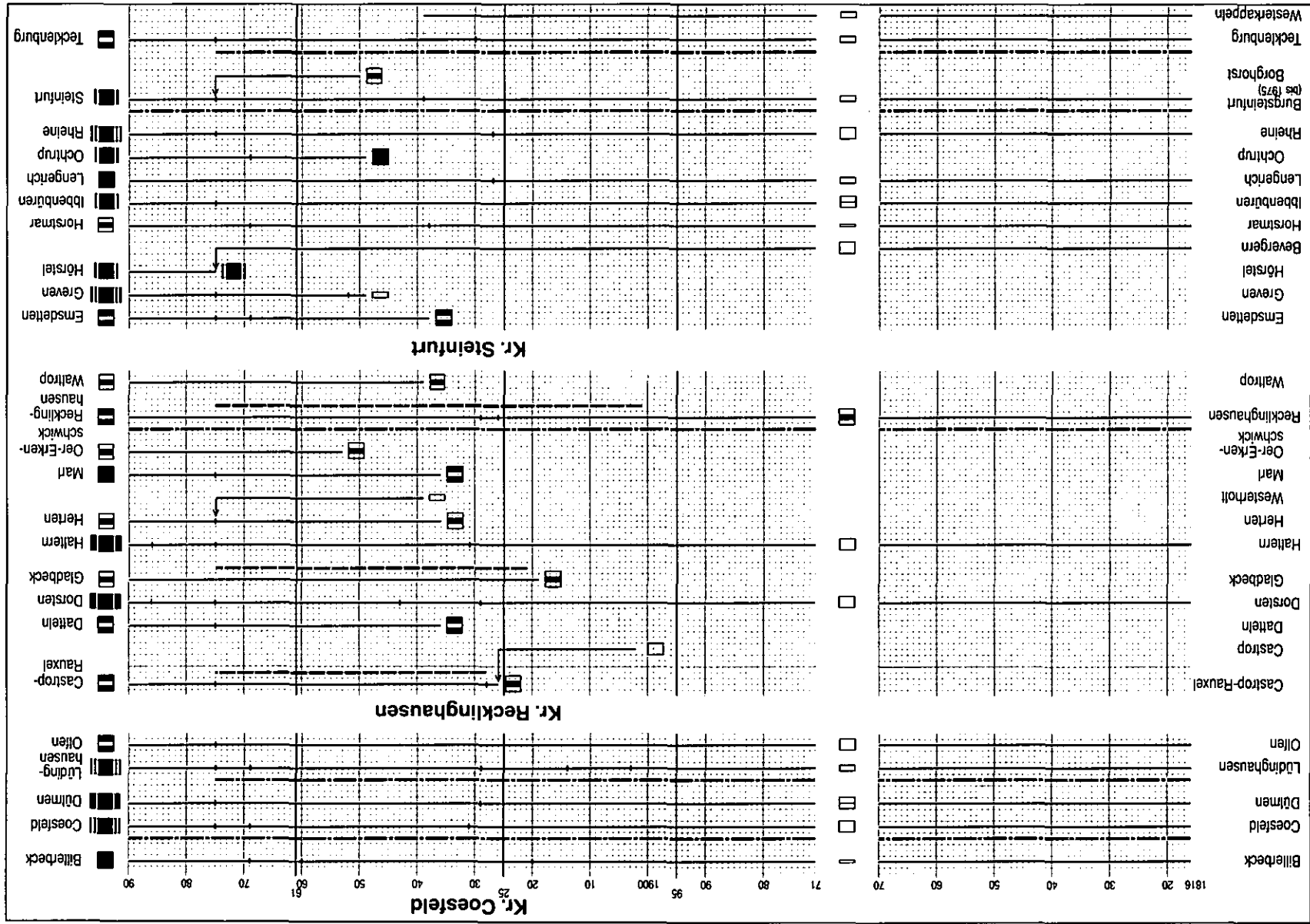
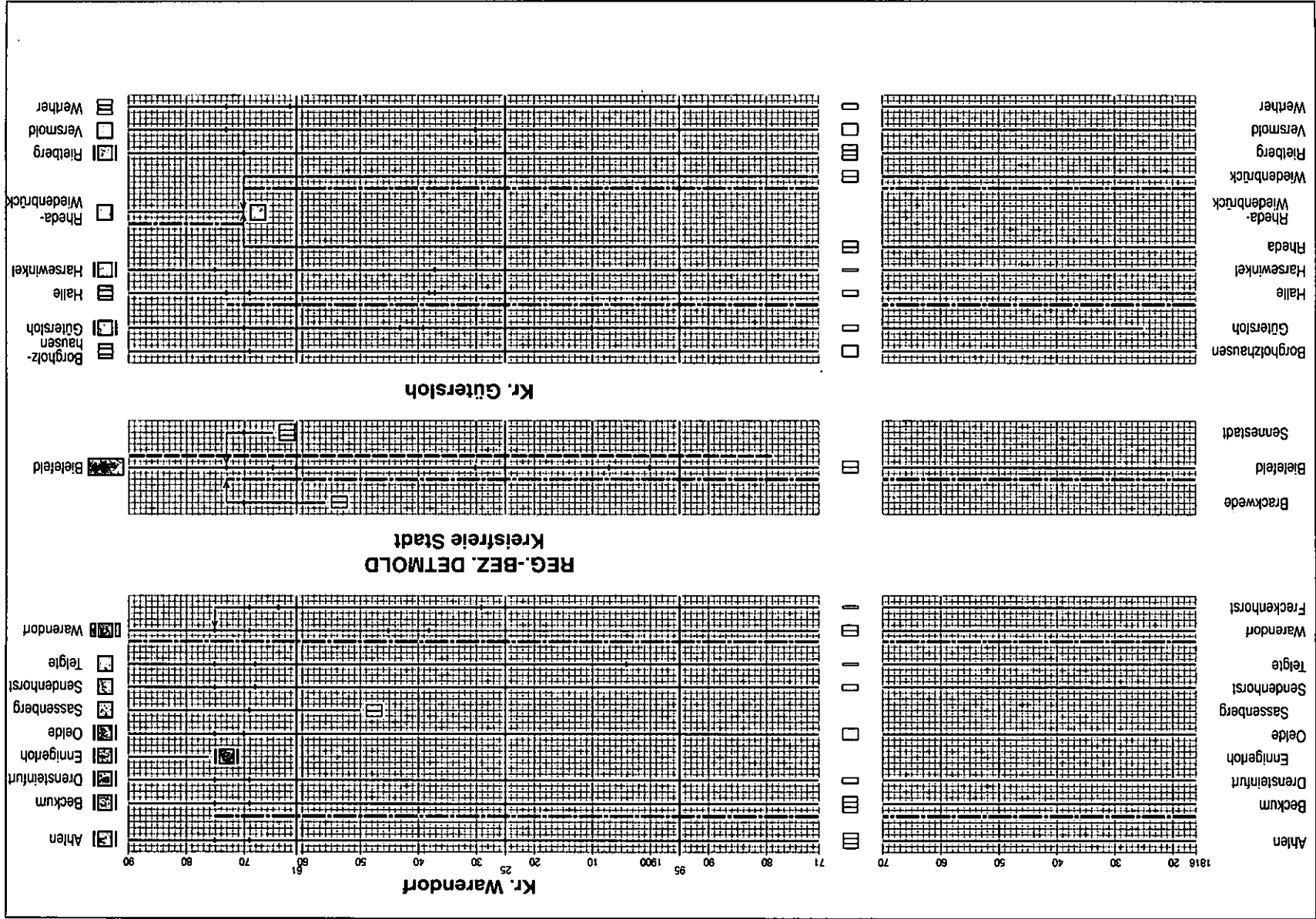
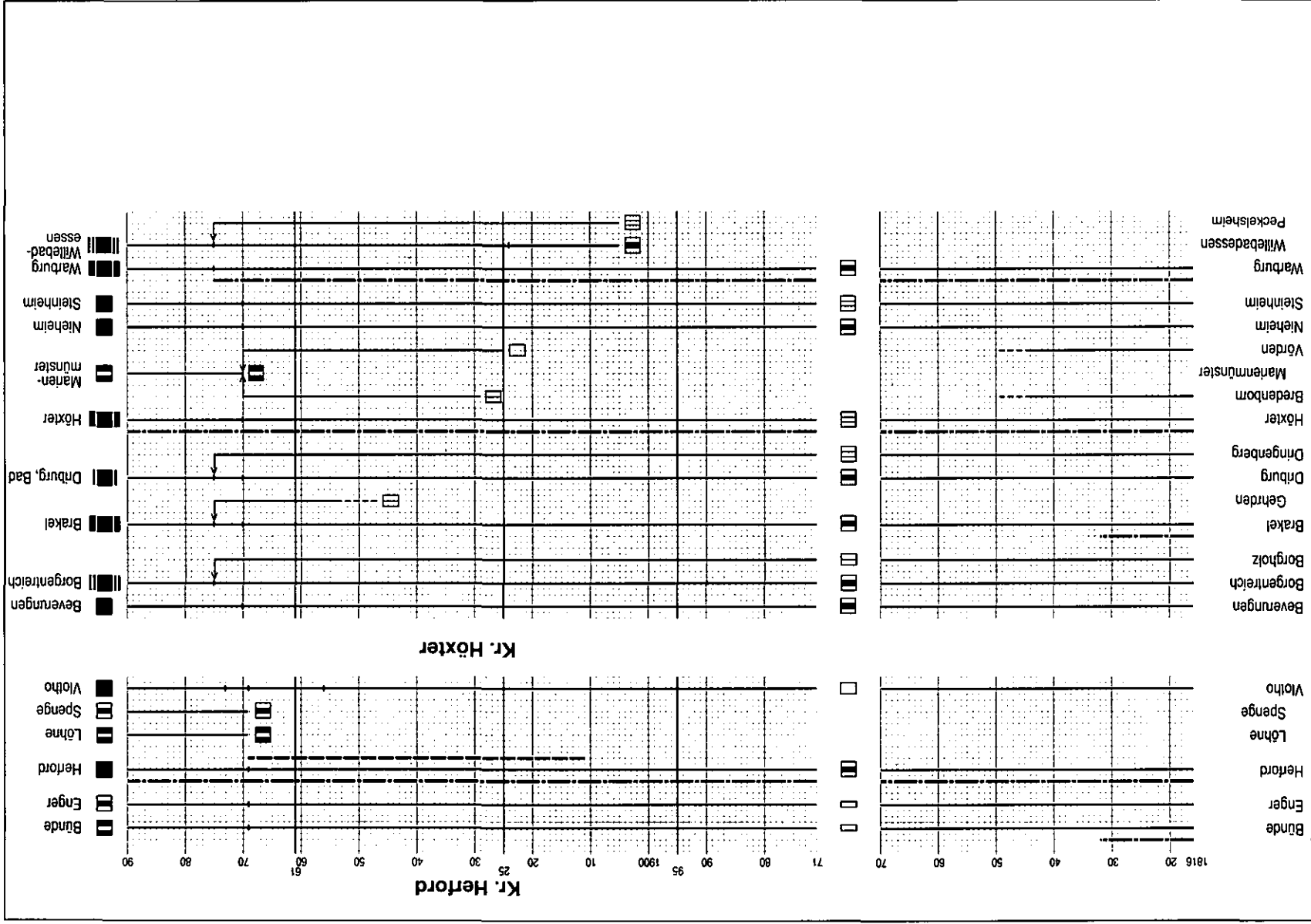
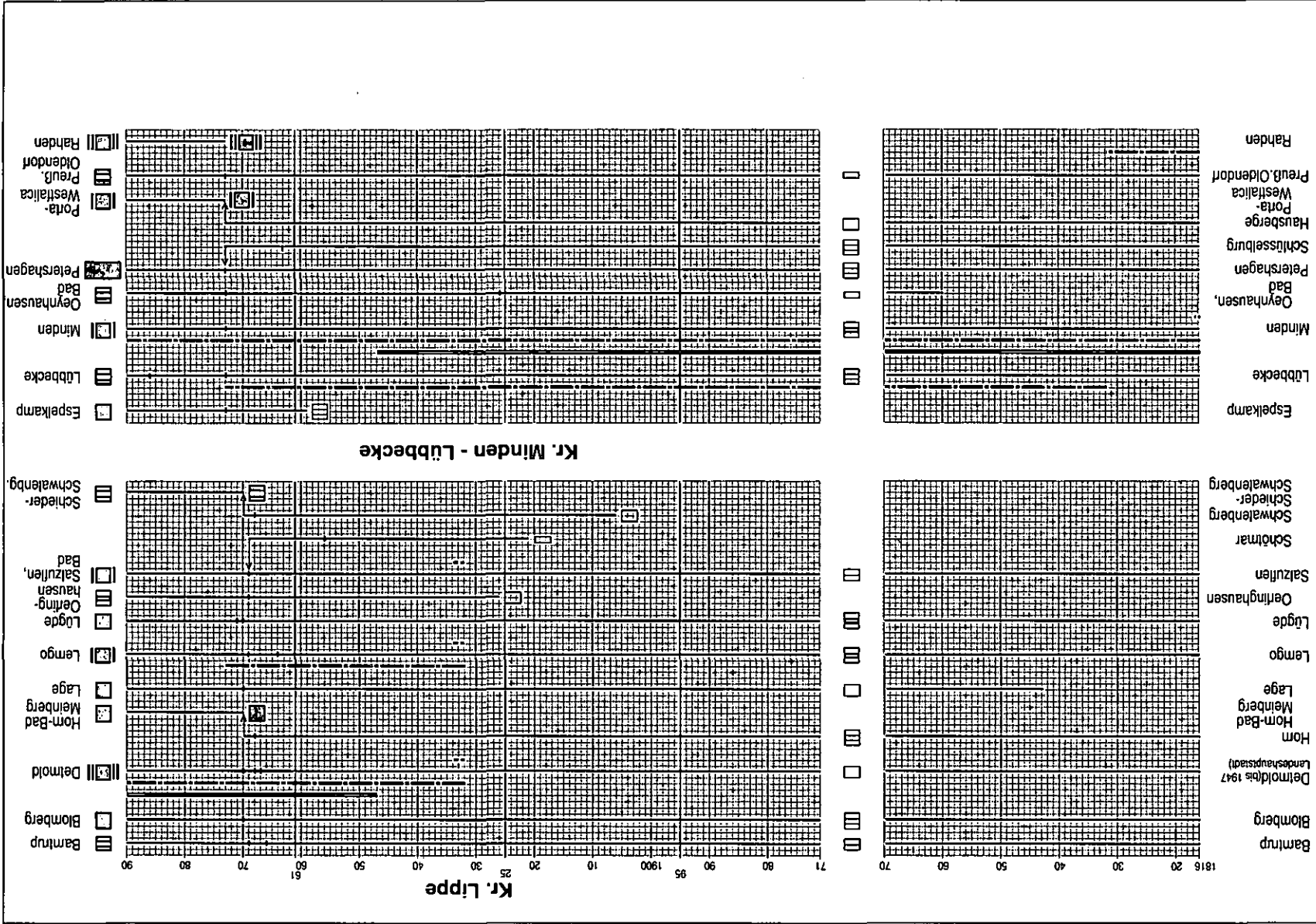


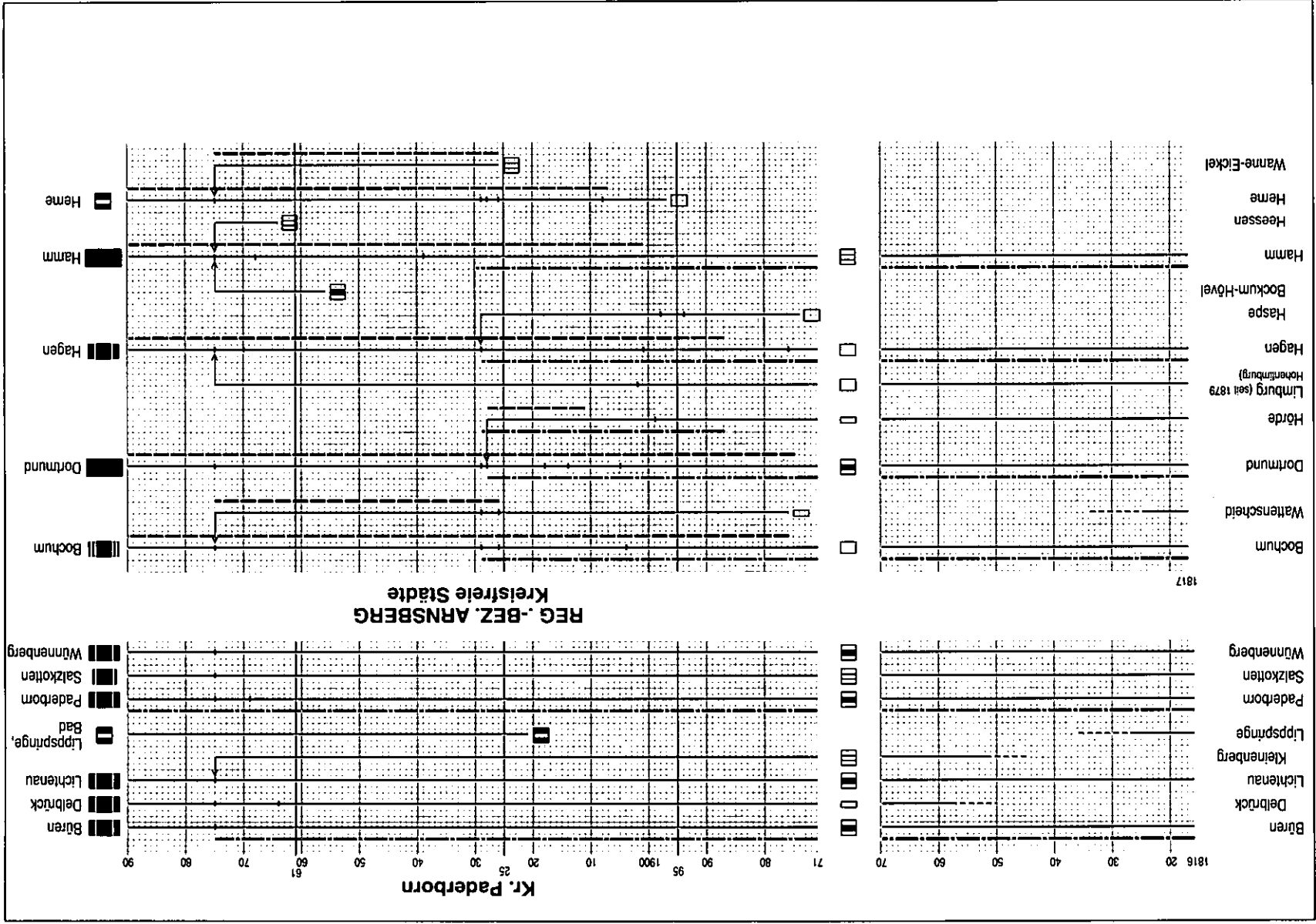
Abb. 1: Stadtentwicklungsverläufe 1816/17–1990 (Entwurf: H. Fr. Gorki)

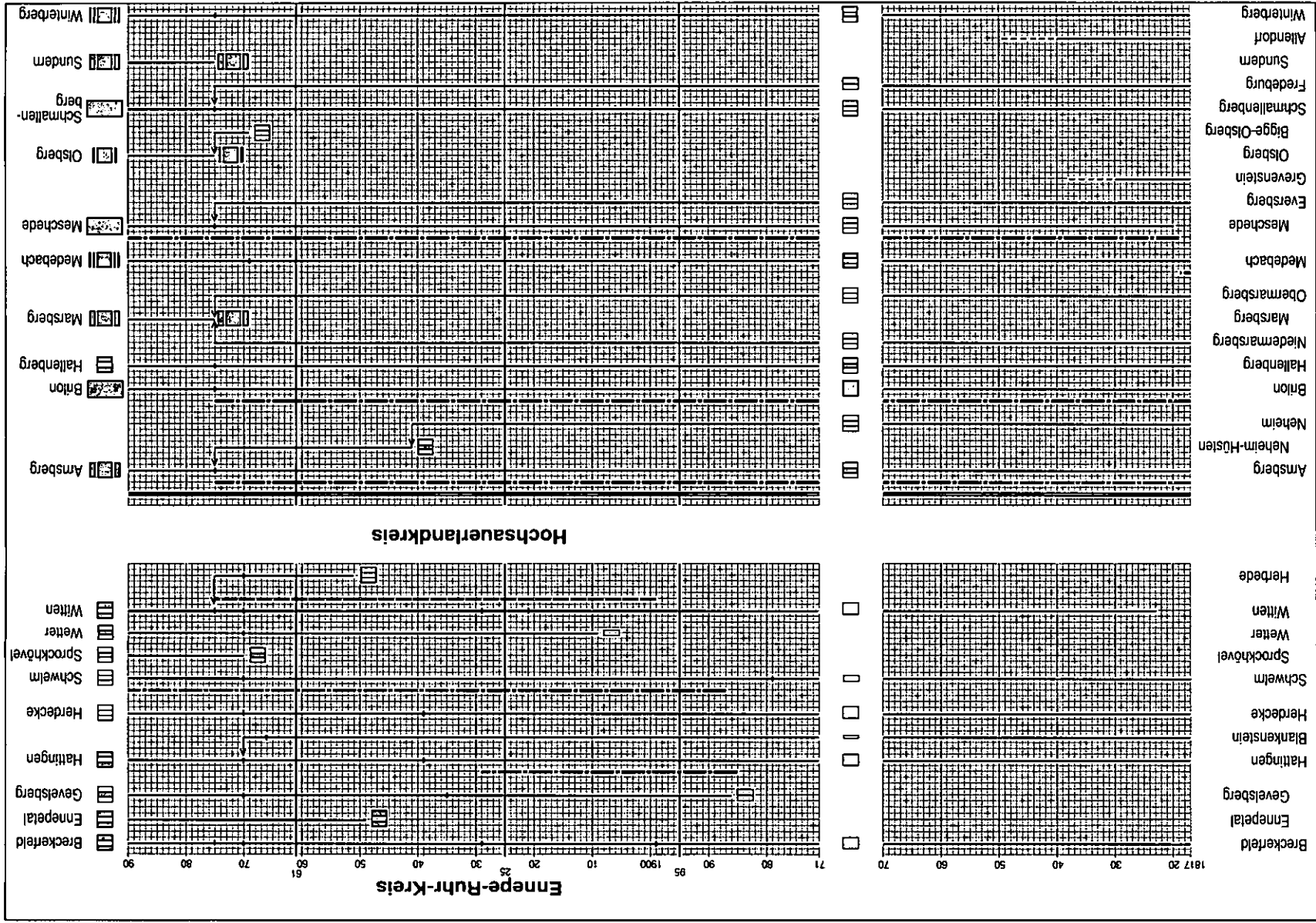


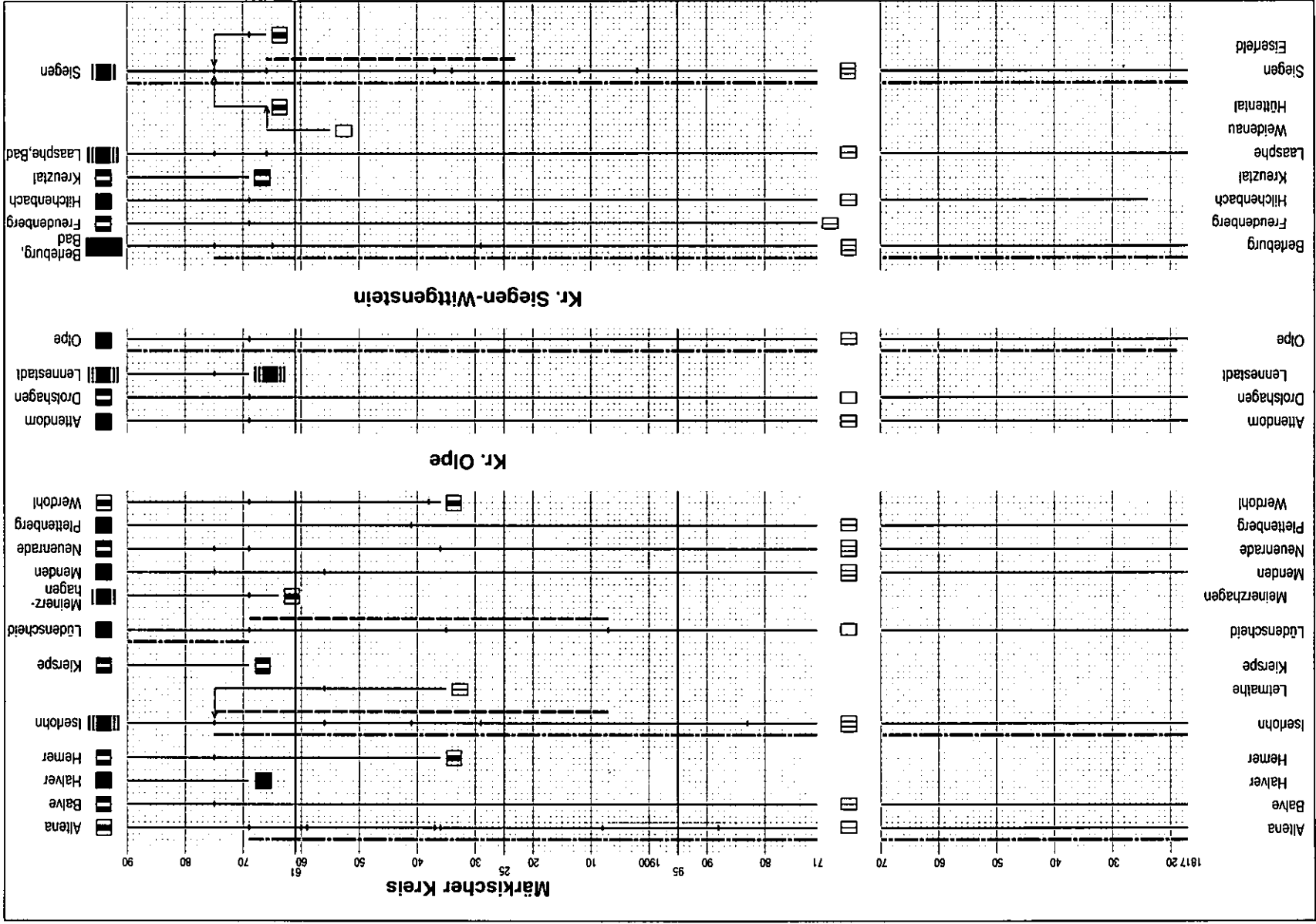


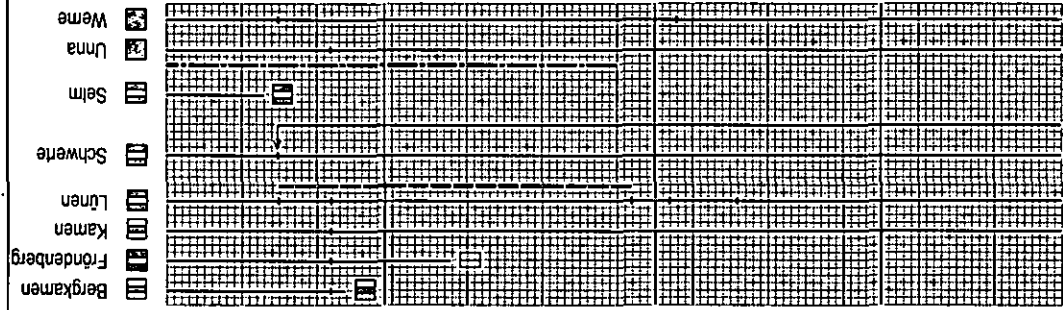




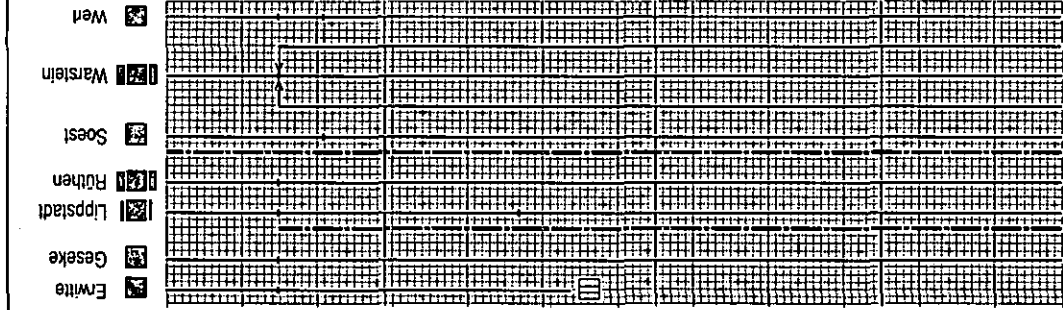




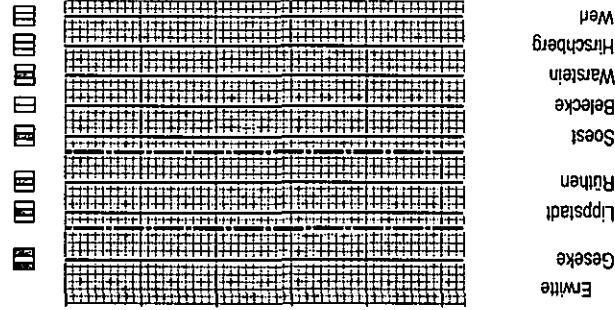
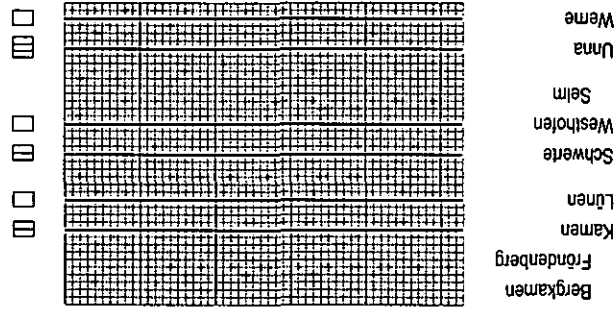




Kr. Unna



Kr. Soest



Karte 2.1 gibt einen Überblick über den Bestand an städtischen und minderstädtischen Orten im Bereich des heutigen Landes Westfalen-Lippe am Anfang des 19. Jahrhunderts. Es handelt sich um insgesamt 128 Städte und 46 Minderstädte, deren ungleichmäßige Verteilung weit aus weniger von Unterschieden der natürlichen Ausstattung des Raumes abhängig ist als von den territorialpolitischen Bedingungen der Vergangenheit. In starker Vereinfachung spiegelt das Kartenbild das Ergebnis einer etwa achtundertjährigen Entwicklung, die Haase (1984) in ihren einzelnen Stadien dargestellt hat. Die Vereinfachung besteht darin, daß die zeitlichen Schichten der Stadtentstehung nicht einmal angedeutet sind, daß die Übergangsstellung zwischen Stadt und Minderstadt nicht zum Ausdruck kommt und daß die Unterschiede zwischen den Minderstädten, etwa zwischen den münsterländischen Wigbolden und den sauerländischen Feiheiten, nicht berücksichtigt werden können (zu letzterem außer Haase 1984 auch SCHÜTTE 1993).

Auf diese Besonderheiten hinzuweisen ist allerdings auch nicht Aufgabe der Karte 2.1. Ihr Sinn besteht darin, das „städtische Erbe“ des westfälischen Raumes in seinem Umfang sichtbar zu machen. Das erscheint deshalb als angebracht, weil dieses Erbe nach dem Umbruch am Ende des ancien régime weiterwirkte. Denn, wie Haase (1984) ausgeführt hat, läuft es bei Veränderungen der Kriterienkombinationen für „Stadt“ bis in unsere Gegenwart hinein praktisch darauf hinaus, daß Stadt ist, was sich so nennt und offiziell so genannt wird, und nach der Rationalisierung der Verwaltung im 19. Jahrhundert wurden jene Orte zumeist weiterhin als Städte angesehen, die es zuvor gewesen waren.

3.2 1816/17 bis 1871

Während in die Darstellung des Ausgangszustands um 1801 die Minderstädte als Teil des städtischen Erbes einzubeziehen waren, scheiden sie nun – weil in der Folgezeit zu-

Es ist bereits darauf hingewiesen worden (2.2), daß auch nach der staatlichen Neuordnung, die der Napoleonischen Zeit folgte, es einen Rangunterschied im Städtebestand gibt. Er äußert sich in der Verteilung nach Städte- oder Landgemeindeordnung. Karte 2.2 zeigt den Zustand für 1858, also zwei Jahre nach Erlaß der neuen Städteordnung für Westfalen; sie berücksichtigt nicht den Unterschied zwischen „eigentlichen“ und „uneigentlichen“ Titularstädten (Reekers 1977: 340) bei den nach der Landgemeindeordnung verwalteten Städten. Von den damals bei sieben Ab- und sieben Zugängen immer noch 130 Städten Westfalens und Lippes – Isselburg ist als Stadt der Rheinprovinz jetzt nicht mitgezählt – machen 78 von der Städteordnung Gebrauch, während die übrigen 52 von der Landgemeindeordnung erfaßt werden. Darin drücken sich Bedeutungsunterschiede aus, und in diesem Zusammenhang fällt auf, daß in der Provinz Westfalen drei der nach 1816/17 in den Rang von Städten

aufgestiegenen Orte (Güterloh, Witten und Hilchenbach) die Städteordnung angenommen haben, nicht jedoch die Kreisstädte Tecklenburg, Halle, Büren und Meschede. Im Fürstentum Lippe galt die Städteordnung für sämtliche Städte des kleinen Landes, also auch für Lage, das bis 1843 die Stellung eines Wigboldes hatte, und sogar für Schwalenberg, das einst Stadt gewesen, dann zum Flecken abgesunken war und erst 1906 wieder zur Stadt erhoben wurde.

Um 1860 kommt der Badeort Oeynhäusen hinzu, der sogleich die Städteordnung annimmt. Damit ist der Städtebestand unseres Raumes in der Zeit von 1816 bis 1871 um eine Stadt auf 132 angestiegen, also konstant geblieben.

Auch hinsichtlich der administrativen Stellung einiger Städte sind Änderungen erfolgt.

Im Regierungsbezirk Minden verloren Bünde und Brakel die Kreisverwaltung infolge der Zusammenlegung ihrer Kreise mit Herford bzw. Höxter, während die zuvor in Rhaden befindliche Kreisverwaltung nach Lübbecke verlegt wurde. Im Regierungsbezirk Arnsberg verlor Medebach den dort zunächst eingerichteten Verwaltungssitz durch Aufteilung seines Kreisgebietes an den Kreis Brilon und seinen Kreisgebietes an den Kreis Meschede; als zweite neue Kreisstadt kam Olpe durch Verlegung der Verwaltung von Bilstein hinzu. Damit ging zwar die Zahl der Kreise von zunächst 36 auf 34 zurück, doch gab es, weil Rhaden und Bilstein keine Städte waren, in der Provinz Westfalen nach wie vor 34 Städte mit Sitz einer Kreisverwaltung. Die Kreisfreiheit der alten preussischen Festungs- und Behördenstadt Minden war nur vorübergehend. Münster, vordem Hauptstadt des größten westfälischen Territorialstaates und nun Sitz des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, blieb als mit weitem Abstand größte Stadt - 1818: 15 088 Einwohner vor Minden (6775) und Bielefeld (6074) - bis 1875 die einzige kreisfreie Stadt Westfalens. In den Veränderungen, welche die Abbildung 1 hinsichtlich des Bestandes und der administrativen Stellung der Städte zwischen 1816/17 und 1871 zeigt, fällt auf, daß davon nur der Osten und der Süden unseres Raumes betroffen waren. Im Unterschied zu den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg sowie dem Fürstentum Lippe ist im Regierungsbezirk Münster während dieser ganzen Zeit kein Ort zur Stadt aufgestiegen, keine

aufgestiegenen Orte (Güterloh, Witten und Hilchenbach) die Städteordnung angenommen haben, nicht jedoch die Kreisstädte Tecklenburg, Halle, Büren und Meschede. Im Fürstentum Lippe galt die Städteordnung für sämtliche Städte des kleinen Landes, also auch für Lage, das bis 1843 die Stellung eines Wigboldes hatte, und sogar für Schwalenberg, das einst Stadt gewesen, dann zum Flecken abgesunken war und erst 1906 wieder zur Stadt erhoben wurde.

Um 1860 kommt der Badeort Oeynhäusen hinzu, der sogleich die Städteordnung annimmt. Damit ist der Städtebestand unseres Raumes in der Zeit von 1816 bis 1871 um eine Stadt auf 132 angestiegen, also konstant geblieben.

Auch hinsichtlich der administrativen Stellung einiger Städte sind Änderungen erfolgt.

Im Regierungsbezirk Minden verloren Bünde und Brakel die Kreisverwaltung infolge der Zusammenlegung ihrer Kreise mit Herford bzw. Höxter, während die zuvor in Rhaden befindliche Kreisverwaltung nach Lübbecke verlegt wurde. Im Regierungsbezirk Arnsberg verlor Medebach den dort zunächst eingerichteten Verwaltungssitz durch Aufteilung seines Kreisgebietes an den Kreis Brilon und seinen Kreisgebietes an den Kreis Meschede; als zweite neue Kreisstadt kam Olpe durch Verlegung der Verwaltung von Bilstein hinzu.

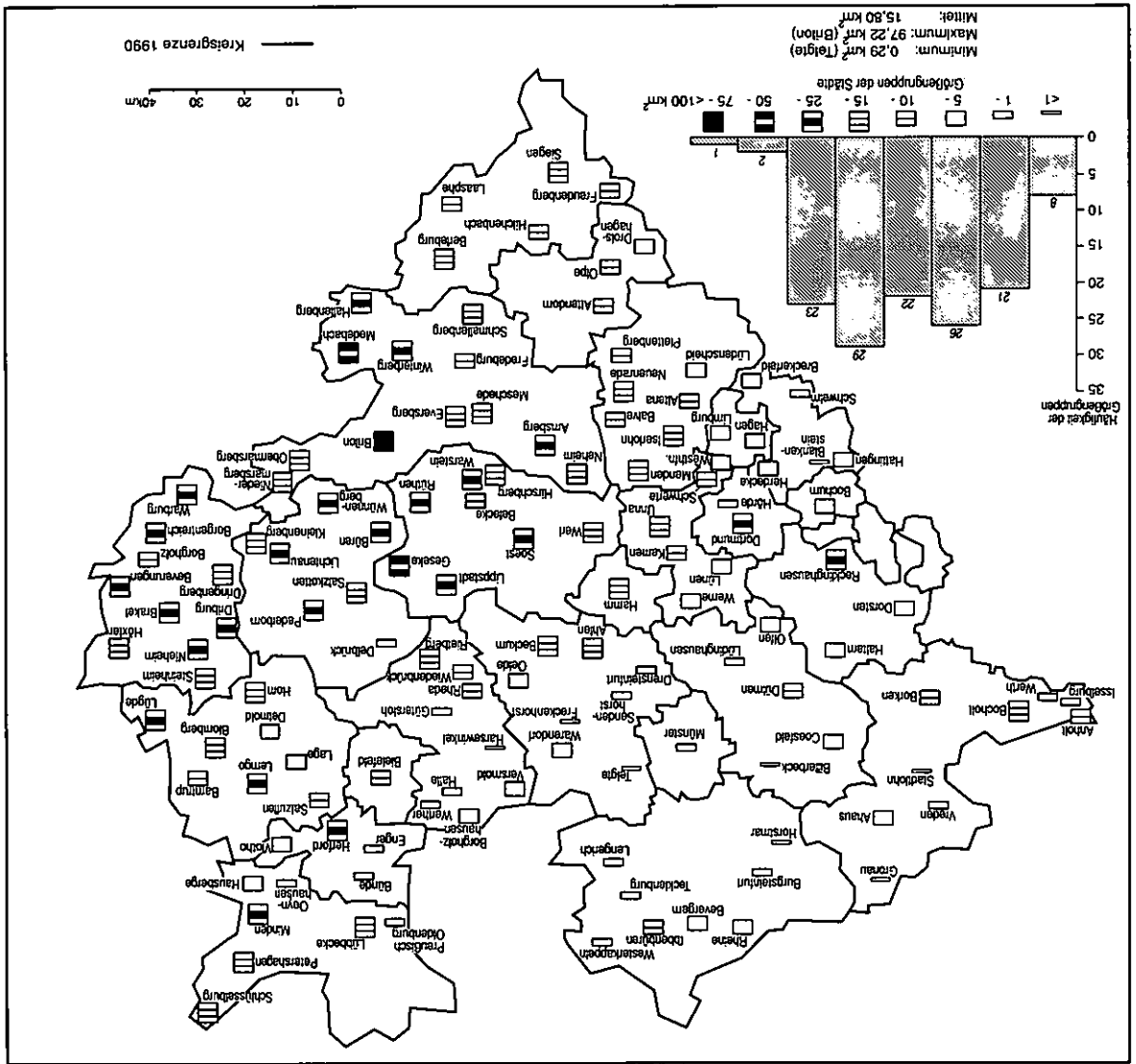
Damit ging zwar die Zahl der Kreise von zunächst 36 auf 34 zurück, doch gab es, weil Rhaden und Bilstein keine Städte waren, in der Provinz Westfalen nach wie vor 34 Städte mit Sitz einer Kreisverwaltung. Die Kreisfreiheit der alten preussischen Festungs- und Behördenstadt Minden war nur vorübergehend. Münster, vordem Hauptstadt des größten westfälischen Territorialstaates und nun Sitz des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, blieb als mit weitem Abstand größte Stadt - 1818: 15 088 Einwohner vor Minden (6775) und Bielefeld (6074) - bis 1875 die einzige kreisfreie Stadt Westfalens.

In den Veränderungen, welche die Abbildung 1 hinsichtlich des Bestandes und der administrativen Stellung der Städte zwischen 1816/17 und 1871 zeigt, fällt auf, daß davon nur der Osten und der Süden unseres Raumes betroffen waren. Im Unterschied zu den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg sowie dem Fürstentum Lippe ist im Regierungsbezirk Münster während dieser ganzen Zeit kein Ort zur Stadt aufgestiegen, keine

ten Bedingungen zurück (Näheres hierzu in Kap. 4).
 Bis zum Jahre 1895, mit dessen Zustand Karte 1 einsetzt, erfolgten bereits manche Veränderungen. In sechs Fällen kam es zur Vergrößerung städtischen Gemeindegebietes. Der erste betraf Münster, bislang beschränkt auf die 2 km² innerhalb des Ringes seiner Wälle und bis 1871 auf 24 821 Einwohner angewachsen. 1873 gewann die Stadt 8,8 km² mit (1871) 9909 Einwohnern von den drei Nachbargemeinden Lamberti, St. Mauritz und Überwasser, in denen die Entwicklung von Vorstädten begonnen hatte, wie der 1871; elf davon liegen im Ruhrgebiet, das weitere Veränderungen gegenüber dem Jahre Der Zustand 1895 enthält jedoch zwölf durch Angliederung eines Gutsbezirkes. Nachbargemeinden und 1890 Borgentrich mit Ganz- und Teileingemeindungen von 1888 Hagen, Schwelm, Iserlohn und Altena me vorstädtisch gewesen war. Es folgten bis Vergößerung städtischen Gemeindegebietes. deutlich, wie sehr dort die Einwohnerzunahme von deren Bewohnern ausmachte, zeigt sich Fläche insgesamt mit 7,4 % der drei angegliederte Gemeinden mit 71,4 % (1871) gut erkennen läßt. Daran, daß die Münster 1873er Stadtplan (Oberstadtdirektor 1991)

Entwurf: H. Fr. Gorki

Abb. 2: Flächengröße der Städte 1871



sich seit der Jahrhundertmitte zunehmend entwickelt, und im ihm benachbarten Bielefeld 1879 kreisfrei geworden. Im Siegerland stieg Freudenberg kurz nach 1871 zur Stadt auf.

Mithin gab es 1895 in Westfalen-Lippe 137 Städte. Ihr Gemeindegebiet umfaßte 2272 km² (10,2% des Gesamttraumes) mit 1 037 644 Einwohnern (38,4% der Gesamtbevölkerung). Kreisfreiheit hatten nun fünf Städte mit zusammen 74 km² (0,3%) und 311 497 Einwohnern (11,1%). Sie und 33 weitere Städte waren Sitz einer Kreisverwal- tung. Bei nordwärts gerichteter Expansion des Ruhrgebiets setzte sich diese Entwicklung in der Folgezeit verstärkt fort.

3.4 1895 bis 1925

Der starke Bevölkerungsanstieg im Ruhrrevier, das die Emscherzone hinzugewonnen hatte und sich in die Lippezone vorschob, hielt in diesen drei Jahrzehnten an (Darstel- lung auf neuemündlicher und -kreislicher Ebene, GORKI 1990). An neuen Städten ka- men hinzu: in der Ruhrzone Wetter (1909), in der Emscherzone Herne (1897), Castrop (1902), Buer (1911), Bottrop und Gladbeck (1919). Demgegenüber waren es historische Gründe, wegen derer im übrigen Westfalen zu Beginn des Jahrhunderts vier einst städti- schen Orten der Städtel wieder zuerkannt wurde: Gemen, Bad Lippspringe, Peckels- heim und Willebadessen. In Lippe gilt das gleiche für Schwalenberg, doch wurde dort auch der Gewerbeort Schömar 1920 zur Stadt erhoben.

Während der drei Jahrzehnte dieses Zeit- raums erfolgten die ersten Eingemeindungs- schübe. Karte 1 zeigt, daß dieser Prozeß die Städte des Bergbau- und Industriegebiets er- faßte, und zwar vor allem in einem Bereich, der durch das Dreieck Gelsenkirchen-Lü- nen-Hagen abgesteckt werden kann. Hier waren die verhältnismäßig kleinflächigen Städte von Gemeinden umgeben und mit ih- nen z. T. bereits in der überbauten Fläche verwachsen, in denen entweder eine gleichar- tige wirtschaftliche Entwicklung stattfand oder deren Umformung durch Suburbanisa- tionsserscheinungen schon weit fortgeschrit- ten war. Eingemeindungen gab es aber auch im übrigen Bereich bei Städten, deren Ent- wicklung über die eng gezogenen Gemeindegrenzen

33,0% zu verzeichnen. Hier war die Stadt Bielefeld 1879 kreisfrei geworden. Im Siegerland stieg Freudenberg kurz nach 1871 zur Stadt auf.

Die Folge waren die Erhebung von Land- gemeinden in den Rang von Städten, die Auskreisung großer Städte – als Richtzahl da- für galt in der Provinz Westfalen seit der Mitte der 80er Jahre 30 000 Einwohner – und die Teilung von Kreisen. Städte wurden Haspe 1874, Gelsenkirchen 1875, Watten- scheid 1876 und Gelvesberg 1886. Kreisfrei wurden Dortmund und Bochum 1876 und Hagen 1887. Durch die Aufgliederung des Kreises Bochum 1885 in die Kreise Bochum, Hattigen und Gelsenkirchen, des Kreises Dortmund 1887 in die Kreise Dortmund und Hörde und des Kreises Hagen 1887 in die Kreise Hattigen, Gelsenkirchen, Hörde und Schwelm zu Kreisstädten auf. Deren Zahl war damit in der Provinz Westfalen von 34 auf 38 angestiegen. Innovationsraum war also der Nordwesten des Regierungsbezirks Arnberg, der westfälische Kernbereich des Ruhrreviers. Zwar hatte der Steinkohlenberg- bau in den 50er Jahren vereinzelt und wäh- rend der 70er Jahre in breiter Front die Em- scher überschritten und den Süden des Krei- ses Recklinghausen zu überformen begonnen, doch verhielt man sich in bezug auf Städter- hebungen und Auskreisungen bei den zu- nächst monostrukturierten Gemeinden noch längere Zeit restriktiv.

Starken Bevölkerungszuwachs hatte auch das gewerbliche Ravensberger Altrevier. Im Kreis Bielefeld war von 1855 bis 1871 eine Zunahme um 27,7% und weiter bis 1885 um

unterrichtet REEKERS (1977: Teil A/III) ausföhrlich.

Im Ruhrgebiet wurden sieben Kreise aufgelöst: Bochum, Gelsenkirchen, Hattingen, Hagen, Schwelm, Dortmund und Hörde, und es verloren zwei kreisfreie Städte ihre gemeindliche Eigenständigkeit: Hörde durch Eingemeindung in Dortmund, Buer durch Zusammenlegung mit Gelsenkirchen. Die Kreisfreiheit gewannen Wattenscheid, Wanne-Eickel gleichzeitig mit Bildung und Stadterhebung dieser Gemeinde, das durch Vergöbernung Castrops gebildete Castrop-Rauxel und auch Lünen. Damit gab es nun 21 kreisfreie Städte in Westfalen. Die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Witten, Recklinghausen und Herne waren erheblich vergrößert worden.

Im Ruhrgebiet grenzten nun im Dreieck Bottrop-Lünen-Hagen 13 kreisfreie Städte unmittelbar aneinander und bildeten mit den fünf in der Rheinprovinz sich anschließenden kreisfreien Städten Essen, Mülheim, Oberhausen, Duisburg und Krefeld – dieses nicht zum Ruhrgebiet gehörend – eine Städteballung von außerordentlichem Gewicht. Damit war die administrative Zersplitterung dieses Raumes beseitigt. Die 13 kreisfreien Städte im westfälischen Teil machten 4,4% der Fläche Westfalen-Lippes aus; hier war mit allerdings abnehmender Tendenz ein ganz erheblicher Anteil der Bevölkerung konzentriert (1933: 38,4%, 1939: 36,4%, 1961: 33,0%).

Zugleich erfolgte die Stärkung der Plankräume: Im Süden wurde aus dem Kreis Schwelm, dem Rest des Kreises Hagen und dem verkleinerten Kreis Hattingen der Ennepe-Ruhr-Kreis, Sitz Schwelm, gebildet, im Norden wurde der Kreis Recklinghausen ins Münsterland hinein vergrößert, und schließlich erhielt der Osten – bislang Kreis Hamm, nun Kreis Unna – einen zentralen Verwaltungssitz.

Der Zeitabschnitt von 1933 bis 1945 brachte dem Ruhrgebiet fünf neue Städte, alle im Kreis Recklinghausen gelegen: Datteln, Herften und Marl (1936) sowie Waltrop und Westerrholt (1938). Nach 1945 kamen Oer-Erkenschwick (1953) und Bockum-Hövel (1956) hinzu.

Im übrigen Westfalen-Lippe wurden vor 1933 Oerlinghausen sowie aus historischen Gründen Bredeln und Vörden Städte. In der Folgezeit bis 1945 kamen Emsdetten, Er-

Die 36 Jahre zwischen den beiden zeitlichen Schnitten 1925 und 1961 überspannen einen bewegten Zeitraum: Weimarer Republik, nationalsozialistischer Staat, Bundesrepublik Deutschland. Jeder dieser drei politischen Zeitalter hat sich auf den Städtebestand ausgewirkt. Die nachhaltigsten Spuren hat der erste hinterlassen, und zwar hinsichtlich der Verwaltungsorganisation durch die Neugliederung im Industriegebiet von 1926 bis 1929, die bewies, daß der Freistaat Preußen zu wirksamen Reformen fähig war. Über die Voraussetzungen sowie über die für die Durchführung maßgeblichen Überlegungen und Zielvorstellungen der Neuordnung

3.5 1925 bis 1961

grenzen hinweg drängte. Besonders sind hier Münster, Gütersloh und Gronau zu nennen. Kreisfreiheit gewannen im Ruhrgebiet neun – zumeist sehr junge – Städte: in der Ruhrzone Witten (1899) und Hörde (1911), in der Emscherzone Gelsenkirchen (1896), Recklinghausen (1901), Herne (1907), Buer (1912), Bottrop und Gladbeck (1921), in der Lippezone Hamm (1901). Im märkisch-sauerländischen Altrevier rückten Iserlohn und Lüdenscheid (1907) in diesen Status auf, im Siegerland Siegen (1923), im Ravensberger Land Herford (1911) und im Westmünsterland Bocholt (1923).

Damit war die Zahl der Städte unseres Raumes im Jahre 1925 auf 149 angestiegen. Ihre Fläche umfaßte nun 2920 km² (13,6% des Gesamttraumes) mit 2 503 720 Einwohnern (51,8% der Gesamtbevölkerung). Die Zahl der kreisfreien Städte hatte sich von fünf auf 19 fast vervierfacht; deren Fläche betrug 575 km² (2,7%), die Einwohnerzahl 1 665 240 (33,7%), zwölf von ihnen und 26 weitere Städte waren jetzt Sitz einer kreisfreien Verwaltung. Die Zahl der Kreisstädte hatte mit den insgesamt 38 der Jahre 1895 und 1925 ihren Höchststand erreicht. Allerdings waren im Ruhrgebiet die Kreise stark verstädtert, und zwei von ihnen, Gelsenkirchen und besonders Bochum, bestanden infolge der Ausgliederung und Vergrößern kreisfreier Städte nur noch aus Reststücken (REEKERS 1977: Kartenblatt 1). Im Ruhrgebiet war eine Neugliederung unabweisbar geworden.

Sie wurde in Nordrhein-Westfalen in den zehn Jahren von 1966 bis 1975 durchgeführt. Ziel, Verlauf und Ergebnisse hat MAYR (1990) in übersichtlicher Zusammenfassung dargestellt. Im Zusammenhang des Begleittextes geht es darum herauszustellen, inwiefern weit der Bestand an Städten nach Zahl, Fläche und administrativer Qualität – den in Karte 1 erfaßten Sachverhalten – betroffen worden ist. Es erscheint als sinnvoll, die Zeitspanne seit 1961 nicht pauschal abzuhandeln, sondern gegliedert durch die mit den beiden Neugliederungsprogrammen von 1967 und 1970 gegebenen Zäsuren. Daß bei der schrittweisen Verwirklichung des Reformvorhabens nicht überall gleich beim ersten Zugriff das als endgültig Vorgestellte gefunden wurde, ist nicht verwunderlich, wurden doch auch im Prozeß des Neuordnens noch Erfahrungen gesammelt. So kam es zum Hin und Her mit der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, zur flächenmäßigen Verträge-Berung der Städte Herbede, Blankenstein und Freckenhorst kurz vor deren Eingemeindung und zu den äußerst kurzlebigen Städten Hüttental und Eisertfeld.

Ein räumlich begrenzter erster reformerischer Zugriff wurde 1966 im Kreis Siegen durchgeführt: Bildung weniger Großgemeinden aus der Vielzahl der hier besonders kleinen Allgemeinden und – was in bezug auf Karte 1 interessiert – Neuordnung des Raumes um Siegen. Die Stadt wurde in ihrer Fläche reichlich verdoppelt, wieder in den Kreis eingegliedert und zwischen zwei neue Nachbarstädte eingezwängt: An Siegens Nordostflanke wurde das 1955 zur Stadt erhobene Weidenau unter dem neuen Namen Hüttental flächenmäßig vervielfacht und an der Südwestflanke der Stadtgemeinde Eisertfeld geschafften. Im übrigen Bereich gewann Melnerzhagen 1964 seinen ehemaligen Stadtteil zurück, wurde im selben Jahre Heessen, eine Nachbargemeinde Hamm, zur Stadt gemacht, 1965 die im Vorfelde Bielefelds in der Gemeinde Senne II errichtete Sennestadt unter diesem Namen anerkannt und 1966 Bergkamen im Kreis Una, in dem sich die Reform bereits in intensiver Vorbereitung befand, zur Stadt erhoben. Bis zur Schwelle des Jahres 1967 war mithin durch Hinzu kommen von fünf neuen Städten die Städtezahl auf 177 angestiegen, während die Anzahl der kreisfreien Städte sich um eine auf 20 verringert hatte.

Der in den späten 20er Jahren hergestellte Zustand der räumlichen Verwaltungsorganisation war durch Neuierung im Industriegebiet und Bewahrung des Überkommenen im übrigen Raum charakterisiert. Er hatte mehr als drei Jahrzehnte Bestand. Als sich die Verhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg auf einem neuen Niveau konsolidiert und eine Wendung genommen hatten, die auf weitgehende Verstärkung der Lebensverhältnisse, verbunden mit dem Prozeß starker Suburbanisationsercheinungen und der räumlichen Ausweitung der menschlichen Daseinszusammenhänge hinauslief, ergab sich das Erfordernis einer Verwaltungsreform, die den neuen Gegebenheiten durch sogenannte Maßstabsverbesserung entsprechen sollte.

3.6.1 VERLAUF 3.6 1961 BIS 1990

witte, Hemer, Letmathe, Verdohl und wiedertum historisch begründet – Gehrden hinzu und nach 1945 Ennepetal, Herbede, Weidenau, Fröndenberg, Brackwede, Espelkamp – aus einer Vertiebenen- und Flüchtlingsiedlung entstanden –, Sassenberg, Sendenhorst, Borghorst, Greven und Ochtrup.

Es waren somit für die Zeit zwischen 1925 und 1961 27 zusätzliche Städte zu verzeichnen, während vier ihre gemeindliche Selbständigkeit verloren hatten: außer Hörde und Buer auch das 1929 Hagen eingemeindete Haspe und das Titularstädtchen Westerkampeln, das 1939 in der gleichnamigen Landgemeinde aufging. Der Städtebestand war bis zum Jahre 1961 auf 172 angestiegen. Seine Fläche betrug nun 4756 km² (22,2% des Gesamtraumes), seine Einwohnerzahl 5 144 848 (68,9% der Gesamtbevölkerung). Die Zahl der kreisfreien Städte war mit 21 auf ihrem Höchststand; auf ihren 1184 km² (5,5%) lebten 2 872 933 Einwohner (38,5%). Vorübergehend hatten auch die lipptischen Städte Detmold, Lemgo und Bad Salzuflen Kreisfreiheit besessen. Fünf der kreisfreien Städte und 29 weitere waren Sitz einer Kreisverwaltung. Die Verringerung der Zahl der Kreisstädte hatte sich durch den Wegfall von sechs Kreisen im Ruhrgebiet und die 1932 erfolgte Bildung der Kreise Detmold und Lemgo im Freistaat Lippe ergeben.

tragung des Städtel-Prestiges auf neugebildete Großgemeinden (von Bevergern auf Hörstel, von Hausberge auf Porta Westfalica) bewirkte keine zahlenmäßige Veränderung. Neu hinzu kamen Rhede, Ennigerloh, Raden, Sundern und Selm. Somit bestehen in Westfalen-Lippe jetzt 157 Städte neben 74 Landgemeinden – oder, wie man jetzt wohl besser sagen muß: Gemeinden ohne Städtitel. Über das von der Einwohnerzahl abhängige gestufte Aufgabenmodell der kreisangehörigen Städte gibt Mayr (1990: 27f) Auskunft.

3.6.2 ERGEBNIS

Die Fläche dieser 157 Städte Westfalens-Lippes umfaßt mit 16 310 km² 76,2% des Gesamttraumes und im Volkszählungsjahr 1987 mit 7 005 024 Einwohnern 90,0% der Gesamtbevölkerung. In der auf neun verringerten Zahl der kreisfreien Städte leben auf 1627 km² (7,6%) 2 479 031 Einwohner (31,8%). Wieder „eingekreist“ wurden außer Siegen, Herford und Lüdenscheld auch Bocholt, Iserlohn, Gladbeck, Recklinghausen, Witten und Lünen, die gemeindliche Eigenständigkeit verloren. Wann-e-Eickel und Watenscheid. Mehr als zuvor konzentrieren sich die kreisfreien Städte auf das Industriegebiet, gegenüber 67% vor der Reform nun 78%.

Sehr stark zurückgegangen ist die Zahl der Sitze von Kreisverwaltungen durch Zusammenlegung bzw. Umgliederung der bisherigen 34 Kreise auf jetzt 18. Von den 16 Städten, welche diese Verwaltungsinstanz verloren haben, waren und bleiben zwei – Münster und Bielefeld – kreisfrei, behielten also wie einst Dortmund, Bochum, Hagen, Gelsenkirchen und Hamm eine administrative herausgehobene Stellung. Die übrigen büßten einen nennenswerten Teil ihrer Zentralität ein. Besonders empfindlich wurde Iserlohn getroffen, das Kreisfreiheit und Kreisverwaltung aufgeben mußte. Der Verwaltungssitz des neuen Kreises Gütersloh ist einstweilen Rheda-Wiedenbrück geblieben.

Abbildung 3 vermittelt einen Überblick über die räumlichen Unterschiede in der Verteilung der nun durchweg recht umfangreichen städtischen Flächengrößen. Das Karttenbild zeigt einen Befund, der weniger klar ist als der des Jahres 1871 (Abb. 2), mit den im Rahmen des ersten Neugliederungsprogrammes von 1967 ergab sich in den Jahren 1969 und 1970 eine weitere Vergrößerung des Städtebestandes. Zwar verringerte sich die Zahl durch Eingemeindung (Gemen, Blankenstein, Schötmar), durch Zusammenlegung zur Bindedrich-Stadt (Rheda-Wiedenbrück) bzw. zur Städtigemeinde mit neuem gemeinsamen Namen (Marienmünster aus Bredeborn und Vörden) um fünf, doch kamen neun hinzu: Gescher, Löhne, Spenge, Sprockhövel, Halver, Kierspe, Kreuztal, Lennebstadt – neuer Name für den gemeindlichen Zusammenschluß um den Zentralort Altenhundem – und Bigge-Olsberg, dessen Name nach Vergrößerung des Gemeindegebietes später zu Olsberg vereinfacht wurde. Neue Namenszusammensetzungen für alte Städte, die mit einer bekannten Allgemeinde zusammenmengeslossen wurden (Horn-Bad Meinberg, Schieder-Schalenberg), waren für die Veränderung der Städtezahl bedeutungslos. Diese hatten jetzt mit 181 in unserem Raum ihren Höchststand erreicht. Durch Wiederengliederung Herfords und Lüdenschelds in die sie umgebenden Kreise – der Kreis Altena wurde dabei durch Verlegung des Verwaltungssitzes zum Kreis Lüdenscheld, später Märkischer Kreis – verringerte sich die Anzahl der kreisfreien Städte auf 18. Im Unterschied zur Städtegesamtzahl deutet das auf einen Wandel im Fortgang der Reform hin, die nun auch vor Grenzen vom Range der Kreisgrenze nicht mehr haltmacht.

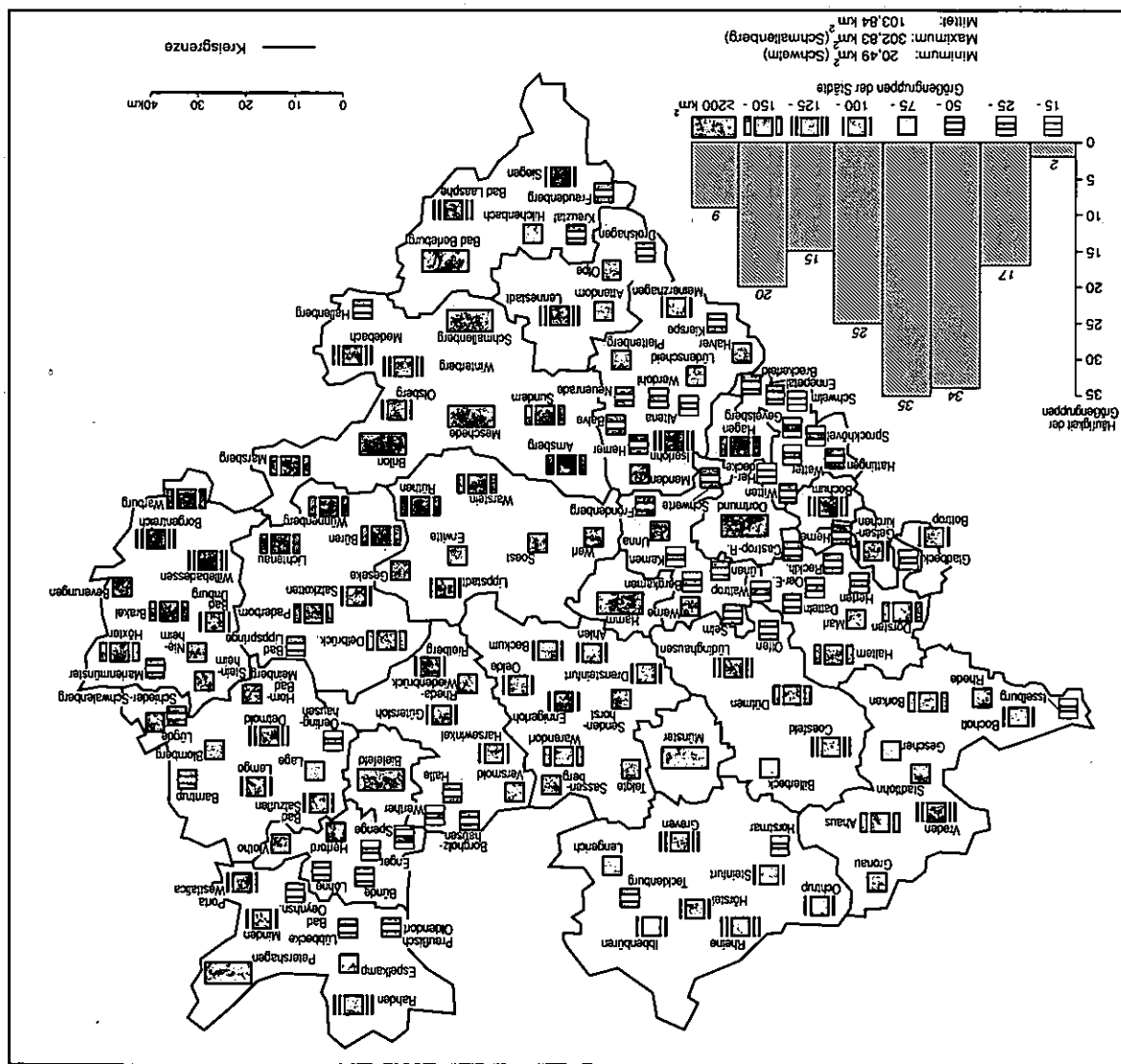
Die Jahre 1973 und 1975 brachten gemäß dem zweiten Neugliederungsprogramm umfassende Änderungen. 28 Städte – von der Titularstadt Schlüsselsburg mit 609 Seelen (1970) bis zu den großen Ruhrgebietsstädten Wattenscheid (1970: 80 756 Einw.) und Wann-e-Eickel (1970: 99 156 Einw., also praktisch Großstadt) – verloren durch Eingemeindung in aufnehmende Städte ihre gemeindliche Selbständigkeit. In der Reihenfolge der Abbildung 1 aufgeführt, handelt es sich um folgende: Anholt, Westerholt, Borghorst, Freckenhorst, Brackweede, Senne-stadt, Borgholz, Gehrden, Dringenberg, Pekkelsheim, Schlüsselsburg, Kleinenberg, Wattenscheid, Hohenlimburg, Bockum-Hövel, Heessen, Wann-e-Eickel, Herbede, Neheim-Hüsten, Eversberg, Fredeburg, Letmathe, Hütental, Eisefeld, Belecke, Hirschberg und Westhofen. Ober- und Niedermarsberg wurden zu Marsberg zusammengelegt. Die Über-

sem jedoch im gehäuftem Auftreten der obersten Größenklassen im Südosten einigermassen übereinstimmt. Bei Gruppierung der acht Klassen in die drei untersten ($15 < 75 < 125 < 150 < 200 \text{ km}^2$) und die drei obersten ($\geq 125 \text{ km}^2$) ergibt sich für den gesamten Raum das Verhältnis $34\% : 38\% : 28\%$. Bereits auf der Basis der heutigen Kreiseneinteilung – gewiß nicht die beste Grundlage zur Erfassung des administrativ-räumlich unabhängigen Phänomens, aber nach der Anlage der Abbildung 3 naheliegendermaßen sich Teilräume bestimmen (Tab. 1), in denen das Verhältnis der Größenklassen re Gruppe die stärkste ist. Dabei besteht al-

Wie Tabelle 1 ausweist, gehört im Südosten die Hälfte der Städte der oberen Klassengruppe an, während der Anteil der unteren Gruppe gering ist. Völlig anders ist es im Industriegebiet, in dem fast zwei Drittel der Städte zur unteren Gruppe gehören und der Anteil der oberen gering ist. Im Unterschied zu diesen beiden in bezug auf den heutigen Umfang der Stadtflächen gegensätzlichen Teilräumen nimmt der Norden insofern eine vermittelnde Stellung ein, als dort die mittlere Gruppe die stärkste ist. Dabei besteht al-

Entwurf: H. Fr. Gorki

Abb. 3: Flächengröße der Städte 1990



Angaben über das Ergebnis der einzelnen Entwicklungsabschnitte - 1871-1895, 1895-1925, 1925-1961, 1961-1990 - sind in Tabelle 2 auch Einwohnerzahlen berücksichtigt, zudem aber noch die Kreise mit Fläche und Bevölkerung. Es wird dabei deutlich, daß bei den Städten - ob kreisangehörig oder kreisfrei - die Reform einer Vergrößerung der Fläche zur Folge hatte, die mehr als doppelt so groß ist wie die Vergrößerung der Einwohnerzahl, während bei den Kreisen die Flächenvergrößerung merklich hinter der Vergrößerung der Einwohnerzahl zurückbleibt. Das ist verständlich; denn der Flächen Gewinn der Städte bestand zumeist in Umlandsbereichen mit einer Bevölkerungsdichte, die niedriger war als die der städtischen Allgemeinen. Demgegenüber handelt es sich bei der Neugliederung auf kreislicher Ebene um ein Umgliedern zu größeren Einheiten, in das 16 kreisfreie Städte einbezogen wurden, wodurch sich im Durchschnitt aller Neukreise ein Zurückbleiben des Flächen Gewinns hinter dem Bevölkerungsgewinn ergab.

Hinter den Durchschnittswerten verborgen sich die konkreten Werte. In Tabelle 3 sind für die kreisangehörigen und kreisfreien Städte sowie für die Kreise die Extremwerte der Jahre 1961 und 1987 aufgelistet; sie sollen den Angaben der Tabelle 2 die Konturen einzeichnen hintergeben. Wie zu erwarten, ist zwar nicht die Variationsbreite - Differenz zwischen Maximal- und Minimalwert - geringer geworden, wohl aber das Verhältnis zwischen Maximal- und Minimalwert, ausgedrückt als Quotient. Mit einer Ausnahme allerdings: bei der Flächengröße der Kreise. Auf dieser Ebene sprengt der Hochsauerlandkreis den Rahmen.

4. WANDEL DER STADT IM 19. UND 20. JAHRHUNDERT

In Richtung auf Einebnung der Sonderstellung verlor die Entwicklung der Städte auch hinsichtlich des für sie seit alters kennzeichnenden qualitativen Merkmals, des Stadtrechtes. Im Zeitalter des Absolutismus bereits ausgehöhlt - besonders in den zu Preußen gehörenden Territorien -, wurde es durch den Umbruch zu Beginn des 19. Jahrhunderts beseitigt. Nach der Einordnung der Städte in das Verwaltungssystem des modernen Staates war mit den Städteordnungen die Möglichkeit einer gewissen Eigenständigkeit gegeben, die man als Schwundform des ehe-

Im Kapitel 3, "Entwicklung", wurde der ablesbare Karteninhalt beschrieben und knapp erläutert. Abschließend ist zu fragen, was die Veränderung der erfaßten Sachverhalte über den Wandel des Städtewesens in unserem Raum aussagt. Diese Sachverhalte sind Zahl und Flächengröße der Städte sowie deren ehemaliges Recht und dessen Verwaltungsrechtliche Schwundformen (Städteord-

so daß gesagt werden kann, die Entwicklung der Stadt habe vom Stadtrechtsort zum Stadtfunktionort geführt (GORKI 1976: 251f). Damit ist das Stichwort „Ort“ gefallen, das den Blick von dem in der Hauptkarte dargestellten Sachverhalt „Fläche“ vorübergehend weglenkt. Denn die städtischen Funktionen hatten nicht an der jetzt groß gewordenen und aus heterogenen Teilräumen bestehenden Gemeindefläche, also an einer Verwaltungseinheit, sondern an Orten, diese verstanden als Siedlungseinheiten (so auch VOPPEL 1970: 3081 in bezug auf städtische Einwohnerzahlen). Hierauf kann im Begleittext zu einem Kartenblatt, dessen Hauptkarte unter dem Leitthema „Städtische Gemeindefläche“ steht, nur in starker Raffung hingewiesen werden.

Der Stadtbegriff bezieht sich ursprünglich und jahrhundertlang auf qualitativ herausgehobene Orte. Solange nach der Bildung kommunaler Gemeinden eine solche lediglich aus einem städtischen Ort und seiner Umgebung bestand, waren der herkömmlich ortsbezogene, siedlungsgeographische und der administrative, politisch-geographische Stadtbegriff praktisch deckungsgleich. In jenen Räumen, in denen es auf der untersten Verwaltungsebene nur noch Großgemeinden mit einer Mehrzahl örtlicher Siedlungseinheiten gibt, sind die beiden Stadtbegriffe weit auseinandergerückt. Hier umfassen die Stadtgemeinden außer dem zumeist namengebenden städtischen Ort – sofern es sich tatsächlich um einen solchen handelt – noch mancherlei Ortschaften andersartiger Funktion.

Das Gemeindegamag am Sachverhalt „Kreisstadt“ verdeutlicht werden, weil in Karte I mit der Eigenschaft „Sitz einer Kreisverwaltung“ ein einzelnes Element behördlich gebundener Zentralität aufgenommen worden ist. Wer in den städtischen Allgemeindegamag Coesfeld, Detmold oder Unna lebte – diese als Beispiele herausgegriffen –, war Einwohner einer Kreisstadt. Demgegenüber leben die Bewohner des Kirchortes Lette und der Bauerschaft Ebbing heute zwar im Gemeindegamag Coesfeld, doch nicht „in der Kreisstadt“. Gleiches gilt für den Luftkurort Berlebeck und die ländliche Siedlung Oberschönhagen auf Detmolder sowie für das Bördenhagen auf Unnaer Stadtgebiet. Um es mit einem von KRAUS (1971) verwendeten Ausdruck zu sagen: Das „Territorium“ der

möglichen Stadtrechtes aufzassen kann. Sie edete mit der Deutschen Gemeindeordnung von 1935, in deren erster Durchführungsverordnung es nach der Bestimmung der kreisfreien Städte heißt: „Alle übrigen Gemeinden gelten als kreisangehörige Gemeinden im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung.“ Weiterhin führen alle Gemeinden den Titel „Stadt“, denen diese Bezeichnung bislang zustand oder denen sie neu zuerkannt wird, was – sofern Züge städtischen Gepräges wahrnehmbar sind – in Nordrhein-Westfalen beim Erreichen des Schwellenwertes von 25 000 Einwohnern möglich ist (dazu MAYR 1990: 51f). Der Stadttitel ist somit eine Angelegenheit des gemeindlichen Prestiges; denn es hängt an ihm noch immer ein ferner Abglanz dessen, was „Stadt“ einst gewesen ist und bedeutet hat.

HAASE hat in der ersten Auflage (1960: 212ff) seines Buches „Die Entstehung der westfälischen Städte“ den Gedanken geäußert, es bilde sich vielleicht mit den auf die Ebene der Kreise gehöbren kreisfreien Städte „so etwas wie ein neuer Stadtbegriff“. Das konnte damals noch so gesehen werden, aber nicht mehr jetzt, nach der drastischen Verringerung der Zahl der kreisfreien Städte und deren Beschränkung auf Verdichtungsräume. Es ist unmöglich geworden, eine besondere Qualität des Städtischen rechtlich – auch verwaltungsrechtlich – zu bestimmen. Damit gilt für die rechtliche Sonderstellung der Stadt, daß sie mit ihren Resten im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts verschwunden ist. Auch in dieser Hinsicht trifft für die Stadt zu, was sich an der Zahlenrelation zwischen Städten und übrigen Gemeinden zeigt hat: nichts Besonderes mehr.

Nun ist jedoch nicht zu übersehen, daß sich mit dem qualitativen Merkmal des einstigen Rechtes von Anfang an eine andere Art qualitativer Besonderheit verbunden hatte, die in der Ausübung speziell städtischer Funktionen bestand; für diese war das Stadtrecht unerlässliche Voraussetzung. Und von Anfang an hatten die städtischen Funktionen zum guten Teil in der Erfüllung von Aufgabebestanden, die man heute zentralörtlich nennt, womit sich auch in der Vergangenheit eine beträchtliche Skala von Unterschieden der Reichweite verbunden hatte. Diese funktionale Qualität aber gibt es weiterhin, und sie ist neben anderen Merkmalen zum Kern des geographischen Stadtbegriffs geworden,

Gemeinde hat sich grundlegend geändert; es ist zu einem vielgliedrigen Siedlungs- und Gemarkungsgefüge geworden. In diesem sollen Gemarkungsgefüge werden. In diesem sollte es bei Gemeinden mit Stadttitel einen funktional und gestaltlich städtischen Ort geben. Die Darstellung der Karte 1 gilt jenem Zeitraum, währenddessen dieser Wandel im Industriegebiet und vereinzelt anderwärts einsetzend – schließlich generell durchzuführen worden ist. Der Ausgangszustand von 1895 zeigt – abgesehen von einigen Ausnahmen, z. B. Münster (3.3) – noch die altüberkommenen Stadtlflächen mit dem bereits erwählten südost-nordwestlich gerichteten Größengefälle (3.3), das in Abbildung 2 – Stand 1871 – besonders deutlich hervortritt. Es handelt sich dabei um eine für Westfalen charakteristische räumliche Differenzierung; deren Umstände und vielfältige Bedingungen von HÖMBERG (1967: 62ff) und SCHEPERS (1965: 167ff) dargestellt worden sind. In ihren Grundzügen kann diese Südost-Nordwest-Staffelung folgendermaßen beschrieben werden.

Im Südosten, besonders im Bereich der Altkreise Höxter, Warburg, Büren und Brieg, war es nach dem 13. Jahrhundert zur Ausbildung von Städten stark ackerbürgerlichen Charakters mit ausgedehnter Feldkultur gekommen, von denen sich nur wenige mit überörtlicher Bedeutung nennenswert über die großen, geschlossenen Dörfer herausheben; Städte und Dörfer bildeten ein Netz von Orten mit verwandter Sozialstruktur. Hier war eine städtische-ländliche Kulturreinheit entstanden, die auch im „Kulturzusammenhang einer geöffneten süddeutschen Randlandschaft mit mitteldeutsch-oberdeutschen Neuerungs- und Vermittlungsgebieten“ gesehen werden muß (SCHEPERS 1965: 172). Anders war die Entwicklung im Nordwesten verlaufen. Die natürlichen Bedingungen standen hier der Vergetreidung entgegen; demgemäß war nur beschrankter Siedlungsausbau möglich, der zur Streusiedlung tendierte. In den Städten war das ackerbürgerliche Element, sofern vorhanden, etwas bei laufiges. Ähnlich wie in den westlichen Nachbarräumen war ihre Sozialstruktur durch Handel und Handwerk bestimmt und mithin bürgerlicher als die der Städte des Südostens. Gleiches galt für die Minderstädte und für die Kirchorte, die nichtbäuerliche, gewerbliche Siedlungen waren. Wie die Städte hatten

sie fast durchweg nur eine geringe Gemarkungsfläche, oft beschränkt auf einen schmalen Gartenring. Alle diese Orte lagen als etwasauf funktional und sozial Andersartiges in sich selbst im agraren Siedlungsraum.

In der kirchlichen Raumorganisation bestanden freilich ein Miteinander, denn unabhängig vom rechtlichen Unterschied zwischen Stadt und Nicht-Stadt wie auch von der funktionalen Verschiedenheit bäuerlicher Siedlungen und nichtbäuerlicher Orte waren die Kirchspiele räumliche Gebilde, die das rechtlich, funktional und sozial Verschiedenartige zusammenschlossen. Bei der Bildung der kommunalen Gemeinden nach dem Ende des ancien régime wurde im administrativen Unterbau die tradierte Raumgliederung weitgehend übernommen: die bereits vor dem Umbruch vorhandenen Kirchspiele und Gemeindeflächeneinheiten, Ortschaften und Gemeindeflächeneinheiten. Dabei kam es, da man weiterhin einen Unterschied zwischen Stadt und „Land“ machte, in jenen Bereichen, deren Siedlungsstruktur das nahelegte, innerhalb von Pfarzprengeln zum Nebeneinander kommunal getrennter namensgleicher Stadt- und Landgemeinden – z. B. Dülmen- und Dülmen-Kirchspiel, Lüdenscheid- und Lüdenscheid-Land –, wobei die Landgemeinde die von ihr zumeist eingeschlossene kleinfächige Stadtgemeinde an Größe weit übertrat. Zunächst gab es noch mancherlei Wechsel und dabei auch Teilung großer Kirchspielgemeinden. So wurde Bocholt-Kirchspiel in elf, Borken-Kirchspiel in sieben und Burgsteinfurt-Kirchspiel in drei Landgemeinden aufgeteilt. Auch das Nebeneinander der Stadt Münster innerhalb des Rings ihrer Wälle und der Landgemeinden Lamberti und Überwasser gehört in den Zusammenhang der kommunalen Trennung von Stadt und Land. Vergleichbares gab bzw. gibt es auch im niederheinischen Raum, in den östlichen Niederlanden und im altwestfälischen Bereich Niedersachsens.

Das gemeindliche Nebeneinander von gewerblichem Ort und ländlichem Siedlungsraum wurde nicht nur bei Städten, sondern auch bei manchen ehemaligen Minderstädten durchgeführt, z. B. Metelen-Wigbold und Metelen-Kirchspiel, Bodefeld-Freiheit und Bodefeld-Land, ja, sogar bei zwei münsterländischen Kirchorten: Epe-Dorf und Epe-Kirchspiel sowie Wessum-Dorf und Wessum-

Die Darstellung der Karte 1 gilt jenem Zeitraum, währenddessen dieser Wandel im Industriegebiet und vereinzelt anderwärts einsetzend – schließlich generell durchzuführen worden ist. Der Ausgangszustand von 1895 zeigt – abgesehen von einigen Ausnahmen, z. B. Münster (3.3) – noch die altüberkommenen Stadtlflächen mit dem bereits erwählten südost-nordwestlich gerichteten Größengefälle (3.3), das in Abbildung 2 – Stand 1871 – besonders deutlich hervortritt. Es handelt sich dabei um eine für Westfalen charakteristische räumliche Differenzierung; deren Umstände und vielfältige Bedingungen von HÖMBERG (1967: 62ff) und SCHEPERS (1965: 167ff) dargestellt worden sind. In ihren Grundzügen kann diese Südost-Nordwest-Staffelung folgendermaßen beschrieben werden.

Im Südosten, besonders im Bereich der Altkreise Höxter, Warburg, Büren und Brieg, war es nach dem 13. Jahrhundert zur Ausbildung von Städten stark ackerbürgerlichen Charakters mit ausgedehnter Feldkultur gekommen, von denen sich nur wenige mit überörtlicher Bedeutung nennenswert über die großen, geschlossenen Dörfer herausheben; Städte und Dörfer bildeten ein Netz von Orten mit verwandter Sozialstruktur. Hier war eine städtische-ländliche Kulturreinheit entstanden, die auch im „Kulturzusammenhang einer geöffneten süddeutschen Randlandschaft mit mitteldeutsch-oberdeutschen Neuerungs- und Vermittlungsgebieten“ gesehen werden muß (SCHEPERS 1965: 172). Anders war die Entwicklung im Nordwesten verlaufen. Die natürlichen Bedingungen standen hier der Vergetreidung entgegen; demgemäß war nur beschrankter Siedlungsausbau möglich, der zur Streusiedlung tendierte. In den Städten war das ackerbürgerliche Element, sofern vorhanden, etwas bei laufiges. Ähnlich wie in den westlichen Nachbarräumen war ihre Sozialstruktur durch Handel und Handwerk bestimmt und mithin bürgerlicher als die der Städte des Südostens. Gleiches galt für die Minderstädte und für die Kirchorte, die nichtbäuerliche, gewerbliche Siedlungen waren. Wie die Städte hatten

(Ort) oder als administrative Einheit (Gemeinde) bestimmt werden soll, die Position dieses städtischen Objektes im Verdichtungsraum oder in der ländlichen Zone, weil hiermit sehr verschiedenartige Voraussetzungen für die Ausbildung der Stadt gegeben sind.

– Kriterien für einen Mindestbestand an Einrichtungen zur Ausübung jener Funktionen, die für eine Stadt unter Beachtung ihrer konkreten Raumposition zu fordern sind.

2. Sofern ein ortsbbezogener Stadtbezug angestrebt wird, Kriterien für die bei räumlichem Zusammenhang der Siedlungsflächen erforderliche Abgrenzung der städtischen Siedlungseinheit von andersartigen oder auch – bei polynuklearer Struktur – von ähnlichen.

3. Sofern ein gemeindebezogener Stadtbezug sich als praktisch unvermeidbar herausstellen sollte, die Entscheidung, ob für die das städtische Niveau tragenden Einrichtungen örtliche Konzentration zu verlangen ist oder ob es genügt, solche im Gemeindegebiet vorhandenen Einrichtungen bei räumlicher Streuung ihrer Standorte auf mehrere Ortschaften einfach zu einer Gesamt-Effizienz zu addieren.

Nun sind das Überlegungen, die wie manche andere Bemühung um Begriffsbestimmung vielleicht als „akademisch“ im Sinne von „wenig aktuell“, „fast weltfremd“ angesehen werden können; denn auf den verschiedenen Ebenen des Umgangs mit der Stadt ist ein stichhaltig begründeter und durchweg anwendbarer Stadtbezug kein unumgängliches Erfordernis. Einerseits verbindet der normale Sprachbenutzer mit „Stadt“ unreflektierte Vorstellungen von örtlicher Gestalt und Ausprägung, andererseits wird ungeachtet der ansatzhaften tendenziösen Unklarheit von mehreren Disziplinen erfolgreich Stadtforschung betrieben, nicht zuletzt von der Geographie (hierzu HOFMEISTER 1989). Allerdings richtet sich die Stadtforschung vornehmlich auf die Großstadt, mit deren struktureller Komplexität und vielfältigen Prozeßabläufen sich drängende Probleme zur Bearbeitung und zu Lösungsversuchen stellen, während die weniger großen und die kleineren Städte, von deren Menge das Siedlungsnetz gebildet wird, ein vergleichsweise geringes Interesse finden. Erst eine Aufgabe oder Fragestellung, die sich auf „die“ Städte eines

Kirchspiel (Kr. Ahaus). Für 1871 weist die Gemeindestatistik in der Provinz Westfalen 40 derartige Gemeindepare aus – 28 von ihnen (70%) im Regierungsbezirk Münster –, und 1961, am Vorabend der kommunalen Form, waren es immer noch 23 – davon 15 (65%) im Münsterland.

Abgesehen vom industriellen Verdichtungsraum und von den solitären Verdichtungen Münster und Bielefeld, ist die vorindustrielle administrative Gliederung bis in die beginnende nachindustrielle Zeit hinein bestanden geblieben. Dabei haben sich im räumlichen Muster der Gemeindeflächen sehr altertümliche Züge erhalten. Das zeigen nicht zuletzt die im Nordwesten besonders zahlreichen kleinen Stadtlächen. Die großzügigen, den gegenwärtigen Erfordernissen entsprechenden Neugliederung hat die Unterscheidung der städtischen Gemeindeflächen deutlich verringert. Tabelle 3 zeigt, daß die Fläche der größten Stadt nicht mehr wie 1961 302mal so groß ist wie die der kleinsten, sondern nur noch 15mal. Zwar haben sich auch die Größenunterschiede der stadteigenen Einwohnerrzahlen verringert, doch sind sie noch immer sehr groß. 1961 war die der einwohnerreichsten Stadt 781mal so groß wie die der einwohnerärmsten, 1987 „nur“ noch 124mal.

Angesichts derartigen Unterschiede der Einwohnerzahlen ist die Frage nicht abzuweisen, was es denn eigentlich mit dem „Städtischen“ auf sich habe und welche qualitativen Bedingungen gegeben sein müssen, damit eine Siedlungseinheit oder eine Gemeinde berechneterweise als Stadt bezeichnet werden kann. Denn mit diesen Größenunterschieden hängen enorme Verschiedenheiten der physiognomischen Gestalt und der funktionalen Struktur des Stadtkörpers wie auch der von diesem in den Raum ausstrahlenden Wirkung zusammen. Darüber hinaus lassen die großen Städte erste Anzeichen eines Wandlungsprozesses erkennen, der, wenn nicht raumplanarisch gegengesteuert wird, zu der in den USA bereits fortschreitenden Auflösung des städtischen und stadtnahen Raumgefüges und zu einem gestalllosen Zerfließen ins Umland führen kann.

Die von MAYR (1990: 52) geforderte sachgerechte Überprüfung des Stadtbezugsbegriffes wird daher mehrere Gesichtspunkte berücksichtigen müssen:

1. Unabhängig davon, ob das als städtisch zu bezeichnende Objekt als Siedlungseinheit

- Raumes bezieht – also auf sämtliche, in unserem Falle von Dortmund bis Hallenberg –, legt die Mißlichkeit bloß, daß eine für sie alle zutreffende, über den Titel hinausgehende Definition bislang nicht zu geben ist.
- REEKERS, S. (1977): Die Gebietsentwicklung der Kreise und Bezirke 1 : 300 000 und Beilagekarte 1 : 300 000 (1977): Die Gebietsentwicklung der Kreise und Gemeinden 1817–1967, Münster (Veröff. des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Reihe 1, Heft 18)
- SCHNEPERS, J. (1965): Westfalen in der Geschichte des nordwestdeutschen Bürger- und Bauernhauses. In: ZENDER, M., BREPOLT, W., SCHEPERS, J., K. E. MUMMENHOFF: Beiträge zur Volkskunde und Baugeschichte. Münster: 125–228 (Der Raum Westfalen, Band IV, 2. Teil)
- SCHÜTTE, L. (1993): Orte zwischen Stadt und Land. Entwicklung und Rechtsform der „Weichbilde“ und „Freiheiten“ in Westfalen. In: MAYR, A., K. TELMUTZ (Hg.): Münsterland und angrenzende Gebiete. Spieker 36. Münster: 57–73
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.) (1972): Amtliches Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland. Namens-, Grenz- und Schlüsselnummernänderungen bei Gemeinden, Kreisen und Regierungsbezirken vom 27. 5. 1970 bis 31. 12. 1982. Stuttgart und Mainz
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.) (1989): Amtliches Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland. Namens-, Grenz- und Schlüsselnummernänderungen bei Gemeinden, Kreisen und Regierungsbezirken vom 27. 5. 1970 bis 31. 12. 1982. Stuttgart und Mainz
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.) (1983): Historisches Gemeindeverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland. Namens-, Grenz- und Schlüsselnummernänderungen bei Gemeinden, Kreisen und Regierungsbezirken vom 27. 5. 1970 bis 31. 12. 1982. Stuttgart und Mainz
- STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.) (1964): Gemeindestatistik des Landes Nordrhein-Westfalen. Bevölkerungsentwicklung 1871–1961. Düsseldorf (Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen, Sonderreihe Volkszählung 1961, Heft 3 c)
- STATISTISCHES BUNDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.) (1966): Gemeindestatistik des Landes Nordrhein-Westfalen. Bevölkerungsentwicklung 1816–1871. Düsseldorf (Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen, Sonderreihe Volkszählung 1961, Heft 3 d)
- STOEB, H. (1959): Minderstädte. Formen der Stadtentwicklung im Spätmittelalter. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 46: 1–28
- VOFFEL, G. (1970): Stadt als geographischer Begriff. In: Akademie für Raumerforschung und Landesplanung (Hg.): Handwörterbuch der Raumerforschung und Raumerplanung. Hannover, Spalte 3079–3089
- WERDE, G. (1953): Die westfälischen Länder i. J. 1801. Politische Gliederung. I : 500 000. Münster (Veröff. des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde XXVI, Geographische Karte 1)
- Anschrift des Verfassers: Prof. Dr. Hans Friedrich Gorki, Universität Dortmund, FB 16, Inst. f. Geographie u. ihre Didaktik, Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund
- GORKI, H. F. (1976): Vom Stadtrechtsort der Vergangenheit zum Stadtfunktionsort der Gegenwart. In: SCHNEIBER, K. F., P. WEBER (Hg.): Mensch und Erde. Festschrift für Wilhelm Müller-Wille. Münster: 251–262 und Kartenbeilagen. Westfälische Geographische Studien 33
- GORKI, H. F. (1990): Doppelstädter „Bevölkerungsdichte der Gemeinden und Kreise 1871–1987 und Veränderung 1818–1987“ und Beilieferl. In: Geographische Kommission für Westfalen (Hg.): Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, 5. Lfg. Münster (Veröff. des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde, Reihe 1, Heft 11)
- HORNMEISTER, B. (1989): Stadtgeographie. Entwicklungphasen und wechselnde Forschungsschwerpunkte. In: schichte, Stadtssoziologie und Denkmalpflege, 16 (2–3): 411–420.
- HÖRMER, A. K. (1967): Südostwestfalen in der westfälischen Siedlungs-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. In: Hörmers, A. K.: Zwischen Rhein und Weser. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte Westfalens. Münster: 62–79
- KEYSER, E. (Hg.) (1954): Westfälisches Städtebuch. Stuttgart, M. (1961): Geschichte der Verwaltungsgesamtion unter besonderer Berücksichtigung Preußens und der rheinisch-westfälisch-hippischen Lande. Stuttgart
- KRAUS, T. (1971): Die Gemeinde und ihr Territorium. Fünf Gemeinden der Niedertheinlande in geographischer Sicht. Opladen. Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften, Heft 171
- LANDSAMT FÜR DATENVERARBEITUNG UND STATISTIK NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.) (1989): Bevölkerung am 13. 9. 1950, 6. 6. 1961, 27. 5. 1970 und 25. 5. 1987. Düsseldorf (Sonderreihe zur Volkszählung 1987 in Nordrhein-Westfalen, Band Nr. 2.1)
- LICHTENBERGER, E. (1986): Stadtgeographie I. Begriffe, Konzepte, Modelle, Prozesse. Stuttgart
- MAYR, A. (1990): Begleittext zum Doppelblatt „Staatliche und kommunale Verwaltungsgliederung“. In: Geographische Kommission für Westfalen (Hg.): Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, 5. Lfg. Münster
- MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Landesplanungsbehörde (Hg.) (o. J.): Nord-5. Lfg. Münster
- MAYR, A., H. KRAFFT-KETTERMANN (1990): Doppelblatt „Staatliche und kommunale Verwaltungsgliederung“. In: Geographische Kommission für Westfalen (Hg.): Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, 5. Lfg. Münster
- MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Landesplanungsbehörde (Hg.) (o. J.): Nord-5. Lfg. Münster

LITERATUR

Berichtigungen zu Karte 1 des Doppelblattes

- a) Flächen
Bei Castrop ist die rote, bei Schötmar und Bad Lipp-
springe die blaue Flächenfarbe falsch. In allen drei Fäl-
len ist violett richtig (Vergl. Abb. 1 im Begleitheft).
- b) Linien
Bei Brackwede (1973 in Bielefeld eingemeindet) fehlt die
grüne Grenzlinie um das 1970 um die Allgemeinden
Quelle, Holtkamp, fast ganz Ummeln und einen Teil
von Isselhorst erweiterte Stadtgebiet.

Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster

© 1993 Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
Geographische Kommission für Westfalen

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Gesamtherstellung: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster, 1993

Siebte Lieferung insgesamt
ISBN 3-402-06192-9

Doppelblatt: Fläche, Rechts- und Verwaltungsstellung der Städte
im 19. und 20. Jahrhundert
ISBN 3-402-06193-7